

Exhib. den 11. December 1841.

11

Pl.
Zuflüchtl. Rathgräf
Platz mit gepflanzter Lichte
um ein unbedingt Mandat
von Tilsit

der Administration des Dr. Sen-
kenberg'schen Lagers und Lagers
zu Tilsit und des Dr. Senken-
berg'schen medicinischen Lagers,
Klagenfurt, Tilsit, Tilsit

der Tilsit'schen Tilsit'schen
des Tilsit'schen Tilsit'schen Tilsit'schen
Tilsit'schen Tilsit'schen

widerrüchliche Tilsit'schen
in der Tilsit'schen Tilsit'schen
mit besondern Tilsit'schen
Tilsit'schen von 1826-50 kein
Tilsit'schen

Mit Anlagen 1-4.

Zuflüchtl. Rathgräf !

Platz von der Tilsit'schen
der Administration des Dr. Sen-

den

Der D. Lentenberg'schen Wistungen die von ihnen für das
Jahr 1839 bei Joseph'scher Justiz Eintrags Präsidenten,
müßten deklarirten Präsidenten beruht worden
wären und Joseph'scher Eintrags Präsidenten über die
gültigen Justiz in der gesetzlich verpflichteten
zum Eintrag erfüllt falls wurde ein Mitglied der
Administration der diese Erfindung verpflichteten und
demselben bestimmt gemacht: dass nach Maßgabe
der von der Administration der Eintrags der Prä-
sidenten bestimmten und zur Erfüllung der Prä-
sidat bestimmten Eintrags Präsidenten über das Jahr
1839 die deklarirten Präsidenten zu wiederig gesetzlich
erfüllen

In Erkenntnis das § 14 das bet zum ersten das Jahr
1839 in Prüfung gebliebenen Eintrags Präsidenten
von 6. August 1833, welcher besteht:

- " Sobald die Erkenntnis das Präsidenten gesetzlich
- " ist, so ist die Prüfung gültig und für immer abge-
- " macht und der Eintrags, sobald er die Prä-
- " sident über die gültigen Justiz Präsidenten
- " erfüllt ist, seiner Verpflichtung als entledigt
- " anzusehen "

Wir erklären die Administration der genannten Wistungen
die von der Präsidenten, einem ihnen Mitgliedern gemäß,
der Erkenntnis bestimmt lediglich zur Maßgabe dieser. Die
Präsidenten sind jedoch dieser Verpflichtung erhalten, die
von ihnen im Juli 1841 bei Joseph'scher Eintrags Präsidenten
übergebenen deklarirten Präsidenten ihnen für das Jahr 1840
zu

zu versprochenen Gütern, mittelst welcher auf die
 Administration das Recht für einen Betrag von 1519.
 35 Rthl. und die des medizinischen Rathes für einen Be-
 trag von 9-30 Rthl. freiwillig abtraten, mit einer
 Quersollung zu begleiten, in welcher für, unter Bezug-
 nahme auf das Güterverzeichniß vom 21. April
 1840, übereinstimmend, was in die und nicht in
 das Doktrinat. Auf diese Quersollung selbst des
 Güterverzeichnisses vom 26. August 1841 in dem
 Verzeichniß der Administration vom 28. August 1841 zugege-
 genen Beschlusse, dessen Inhalt, nachdem vorher gesagt
 worden war, das des Güterverzeichnisses der
 von der Administration bei dem Doktrinatoren
 befolgt, in der Quersollung dieser unterhaltenen Gemein-
 schaft nicht gültig sein könnte, daß vielmehr nach einem an-
 deren, in dem Beschlusse beabsichtigten, Prinzip
 Doktrinatoren werden müßte, also lautet:

- " die Commission ersucht darauf, daß die Bes-
- "cheinigung des Dr. Lenzberg, ohne Bürgerrecht
- " habe nachdem beabsichtigten Prinzip die für das sub-
- " zidiat versetzt, als des medizinischen Rathes
- " pflichtigen Beiträge beauftragt, pro An. 1839 die
- " auf fernzubehaltenden Beiträge baldigst anzu-
- " abzugeben, die pro 1840 eingezahlten Doktrinatoren,
- " haben aber in beabsichtigter Weise abzugeben
- " werden ... -

Auf diesen Beschlusse ersuchen die Administration



in seiner Erklärung um festliche Fiktionsauskunft
 vom 18. Septbr. 1841. Das von einem Juristen
 die für das Jahr 1839 Deklarirten Neubehänge, über
 die in allen Fällen gültig sei, welche durch die
 die Rede sein können und dass, was die Deklarationen
 für das Jahr 1840 betrafte, man dieselben das von fest-
 liche Fiktionsauskunft in jenem Beschlusse bemerkt
 gemachten Einiges hinzusetzen, was sich nicht
 thun dürfte. Dieser Ansicht gemäß sprachen sich die
 Administrationen um folgende ihrer Erklärung dahin aus:

- "Wir müßten deshalb, auf den Befehl unserer Ver-
 ordnung vom 20. Juli d. J. in allen Fällen erklären, wie
 "dieser Befehl bezug nehmend, uns für erklären, daß
 "wir die von uns überreichten Deklarationen
 "zu ändern nicht vorzuziehen und für den Fall,
 "daß festliche Fiktionsauskunft die
 "Deklarirten Neubehänge wieder befreit
 "was wir nur für zu niedrig gehalten und
 "den Fall, der Fiktionsauskunft das durch das Ge-
 "setz für solche Fälle vorgeschriebene Ver-
 "fahren anzunehmen."

In Folge dieser Erklärung für die festliche Fiktionsauskunft
 wurde den 18.

Abzug 1.

Es ist billigend, am 30. Septbr. 1841 insinuirten, daß
 auffallender Befehl, bei dessen Ausführung die Befehl-
 ful

Aut.

Aut.

Aut. 1.



Sich die Administrationen natürlich nicht beauftragen konnten.
Die obengenannten Verträge sind am 6. Oktober festlich
festenmännlich ratifiziert worden die in

Artikel 2.

absichtlich beigefügten fünf diesen Vertrag bezüglich, die
Administration und Ausführung, in der sie im Zuständig-
keit der in dem Vertrage genannten verantwortlichen
Aufsicht stehen. Auf diese Bitte von uns vergeblich, die
festlich: festmännlich ratifiziert worden in dem
Vertrage, und selbst, nachdem die in nos 3 der Anlage 1
verzeichnete Frist verstrichen war, am 25. Oktober
1841 in in

Artikel 3.

beizugehender weiteren Vertrag.

Unter diesen Umständen blieb den bedachten Ad-
ministrations nicht Anderes übrig, als, auf ihrem zu,
den Vertrag festlich, die verzeichnete Frist ganz unge-
wöhnlich zu lassen und dem Vollzuge der wider,
vollständigen Ausführung gebührt aufzugeben zu lassen. Denn
es wäre zu immer noch möglich gewesen, dass festlich:
festmännlich ratifiziert worden zum festlich: selbst
gekommen wäre, und es demgemäß bei den in und
für sich das unvollständige und unvollständige Prüfung sollte
beizugehender lassen. Es müsste somit der erste, die
Administration in ihren Verträgen nichtlich beizugehender
festlich festlich: festmännlich ratifiziert worden abgezeichnet
worden, so bei den Gegebenen gegen eine feste Bestimmung

festlich

4
den Dekretationen oder Verfügungen hin, von den Administrativen:
wenn die angegebene Lösung zu fordern, so hat sie sich durch
ihre Befehlsgewalt nicht widerrechtlich eingegriffen in die
Angelegenheiten der beiden genannten Verwaltungsdirektionen
gültig gemacht. Gegen einen dergleichen Eingriff, mag es
nun von Privatpersonen oder Nachbarn angebracht werden, mag
sich auf unserer Befestigung die Gerichte nicht berufen. Ist
ein solcher Eingriff die Folge eines Verurtheils oder eines
Urtheils, so ist bei dem gerichtlichen oder polizeilichen Gerichte
Beschuldigung zu suchen, nicht der Eingriff von einem widerrecht-
lichen Kauf: oder Verfügungsbefugnis irgend eines
Verwaltungsbeamten her, so ist das Appellationsgericht
mit Recht anzuzufordern, ist aber der widerrechtliche Eingriff,
wie hier, weder das einen noch das andere, so sind
die zuständigen Civilgerichte, in ihrer Eigenschaft als
solche, die kompetenten Gerichte. Es kann deshalb in ver-
gleichenden Fällen, wo es sich um nicht, die Befugnis von
1000- überschreitend, Verurtheilung handelt, wohl einem
gegenständlichen Zweifel unterliegen, dass Justiz: Rath:
gericht diejenige Gerichtsstelle sei, wo die gegen-
den Administrativen gegen den widerrechtlichen Ein-
griff Justiz: Rath: Bestimmungen in ihrer Ver-
waltungswelt Recht zu suchen haben.

Die Rath und Waise in solcher Justiz: Rath: Bestimmungen,
bestimmen den widerrechtlichen Eingriff in die Ver-
waltungswelt der Administrativen nachzuweisen, es
steht, da sie, wie mit dem Nachbarn und mit
meist,

unwillig und dann in Aulays 2 Gesetzen verfallt, gegen
die bestimmeten Vorschriften des Gesetzes verstoßt,
als eine auf Mißbrauch der Aulgewalt beruhende
und somit gesetzwidrige. Es ist daher zu sagen, diese,
die Administration zur Klage verpflichtende, Straf-,
Klage- und Verfall- Bestimmungen sind im Sinne
des Gesetzes als ein factum nulli iure justificabile
zu betrachten, und ab wechwendig dieses Gesetz,
nimm nun hinzu, weil eine Klage befände diejenige Person,
die ist, welche sich die widerrechtlich beschuldigungsbewei-
sen zu Schulden kommen lassen und weil das Gesetz
von allem die Klage befanden sich anzulagen sein lassen
sollten, die Gesetze zu weichen und zu lassen, weil
süchtlich die Klage befanden sich zu geben, weil
dem Willigen Inhalt des Gesetzes zuwider, die ihnen
unbekannten Befugnisse zu Recht verletzungen
der Klagebefugnisse zu mißbrauchen.

Einmal müßte also nicht allein eine Klage gegen
Gesetzwidrige Bestimmungen sein und für sich
genügend sein, sondern es müßte unbedingt auch
die Anwesenheit gegeben, unter denen die in ihren
Rechten getraut, bei den Civilgerichtlichen Streitigkeiten,
Klagen mittelst eines unbedingt Mandats zu führen
ist.

Art. 4.

Durch die Aulays 4 als Aulgewalt der genannten Admini-
stration legitimiert, selbst ist jedoch indem in der
Erläuterung beigefügt: Das nämliche Mandat beweist nicht,
daß von ihnen auf ihren Befugnisse beruhenden Dekretation,

man

neu verfaßten betrug, je nach Einkommensteuer
 pro 1840 mit resp: 15/100 - 25/100 und 30/100 sein sollen,
 das gegen Übergabe der quillierten Dekretation
 sofort an folgende Einkommensteuerämter zu be-
 zahlen, oder auf des diese Quittung auf Verweisung
 das Gericht selbst zu depositieren, Allege gegen Auf-
 laß: Einkommensteuerämtern und falls nicht, das
 das Prospektum gewiß gesandt, Lilla dasin:

Zusätzliche Nachweise sollen sofort
 gesandt: das betreffen Einkommensteuer-
 ämtern mittelst eines unbedingten
 Mandats nachzugeben, den kaiserlichen
 ministerialen die diesen durch weitere
 nachfolgende Resolution abgenommenen Salva,
 je von 1826 - 50 sein: somit Bezugszinsen
 von Tage der besagten Klage an zu re-
 sultieren, auf die Meinung von Kaiser für
 die Zukunft aufzuheben unversichtlich
 je in das Verzeichnis der kaiserlichen Admini-
 stration zu aufnehmen, und denselben
 die versprochenen Bezugszinsen zu ersetzen.

Lissabon

gez: A. J. Kaiser



Est. d. 11. Sept. 1841

Leibliche Verträge

Abtes. d. d. 1. 48.
" Aut 1-4. d. d. 54
N. d. 1-5.
S. 10

Blatz mit yafanfamer ~~...~~

Es ist ein ein ~~...~~

von ~~...~~

der ~~...~~

letzten ~~...~~

folgt als ~~...~~

sein ~~...~~

Blitzart, ~~...~~

gegen ~~...~~

die ~~...~~

von der ~~...~~

Laube, ~~...~~

unveräußerlich ~~...~~

Abtes. d. d. 1. 48.

Verträge von 1826.

Leibliche ~~...~~

Leibliche ~~...~~

mit ~~...~~

von ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

Kauf von ~~...~~

von ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~

am ~~...~~



- gelinstes Zuständigkeiten
- erhaltene Substanz, freies Wohlgefallen
- als rechtlich ungegründet

Leiden sind die Anwesenheiten der genannten
 Pflichten die von der Staatsbehörde zu
 ihrer Befriedigung zu bewerkstelligen sind
 erst lediglich zur Befriedigung der

(die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2)

~~die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2~~
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2

die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2
 die freies Wohlgefallen sind die freie Verfügung von 2



jeft jener fällen die brüder baldigt
unser abfehen, im jre 1840 einjrenje
den deklarationen aber in betreffen der
Weife abzuholen wird. —

46

Auf diese Laſſeiſt von indertan der Admuniſtration
hinein in einen ſtellung zu ſtehenden ſei-
bren unſerer brüder im jre 18 des jre 18
1841, da es ^{um} einjrenje abzuholen auf die ſein
des jre 1839 deklarations Weisheit wird
hinaus da, aber die in allen ſeine geiſtliche ſei,
unser brüder Weisheit die den jre hiner
mit da es, um der deklarationen ſein des jre
1840 betref, um dieſelben die um ſtehend.
leider ſchicken unſerer brüder in jre
Laſſeiſt. beizubringen gemacht wird
großtat, um ~~um~~ ~~unser~~ ſein nach ſelben
weiß. ~~den~~ ~~Laſſeiſt~~ ~~abzuholen~~ ~~den~~ ~~Laſſeiſt~~ ~~abzuholen~~
auf dieſe Weisheit die gemacht wird
abzuholen (in den unſerer brüder den Laſſeiſt abzuholen
folgende die ſei wird:

47

- Wir einſt der Fall, auf der ſelbst in
- jrer Weisheit um 30. jre l. l.
- in allen ſeine Heilung und ſelbst da-
- zu unſerer, weiß ſein erklären,
- da es die um und über unſerer
- deklarationen zu unſerer weiß war.
- unſerer und ſein der ſoll, der ſelbst
- abzuholen ſchicken unſerer brüder in ſein
- in deklarations Weisheit abzuholen
- ſoll unſerer um ſein geiſtlich
- zu unſerer unſerer ſelbst, der ſchicken
- da dieſe die ſelbst ſein ſelbst ſoll
- unſerer unſerer unſerer und
- zu unſerer

bunden
22
35
für
eſt

in
unſerer
und
unſerer



11

J. C. Senckenberg
Abzug No. 39/41. Abzug 1.

mit dem Protokoll der öffentlichen Sitzung der Verwaltung
am 27. Septbr. 1841

Auf dem Tischo der Administration
des Dr. Senckenbergischen Lyceums in
Leipzig am 27. Septbr. 1841
Inhalt eingereichte Gesuche
D. Nr. 14. l. 911.

Protokoll der öffentlichen
Sitzung der Verwaltung
am 27. Septbr. 1841

1. Die eingereichte Gesuche
wurden in der öffentlichen Sitzung
am 27. Septbr. 1841
abgelesen und die
entsprechenden Beschlüsse
gefasst.

2. Das Gesuch
des Dr. Senckenbergischen
Lyceums in Leipzig
wurde in der öffentlichen
Sitzung am 27. Septbr. 1841
abgelesen und die
entsprechenden Beschlüsse
gefasst.

3. Die eingereichte
Gesuche wurden in der
öffentlichen Sitzung
am 27. Septbr. 1841
abgelesen und die
entsprechenden Beschlüsse
gefasst.



so unbedingte Befehle des betreffenden
Oberst v. Lützow für das D. Landwehrregiment
Leipzig aus 1840, zum offiz. in Leipzig
von 1840 ab. 1879. 45.
"und Medicinische Fakultät über

... .. 32 - 30.

klar zu machen, als welche Lösung von
den Angelegenheiten, in der Pflege-
verwaltung zu der Erfüllung - mit
Termin von 14 Tagen und auf unbeantragt
sind.

Zur Beglaubigung

F. E. Hert actuar

Beleg 2.

Zustellung des Beschlusses des Königl. Ministeriums
zum Verord. des Königl. Ministeriums vom 27. Sept. 1841

Geheimen Rath des Königl. Ministeriums
Verordnung in Sachen

n. S.

der Administration des D. Landwehrregiments
Leipzig in Leipzig zum Leutnant in der
D. Landwehrregiment Medicinische Fakultät

die Befreiung des Königl. Ministeriums
vom 27. Sept. 1840 betr.

Am 27. Sept. 1841 ist gelehrt,
dass, wenn wir die in dem
verwendeten nachgelassenen
Leipzig, sub 1002. n. 2. n. 2.
nach dem Befehl des Königl. Ministeriums
eingeführt werden, auf es Hill,
Hilfen so unbedingte werden
dürfen, als wenn wir gegeben,
mit

mit dieser Auflage zufügen, wenn wir nicht geneigt sind,
 mit gegen dieselbe mittellich zu verfahren.
 Wir können diese Auflage nicht anders als eine
 ungesetzliche betrachten. Das 512 des Gesetzb. heißt des
 gegen die Fiktionsweise für das Jahr 1840 verfahren wird,
 heißt demnach zulässigen Weg, welche die Mängel des
 in Fülle wie der vorliegende einzufügen soll, dem
 ist vor. Dieser Weg soll durch Fiktionsweise demnach
 bei der Auflage, welche auf dieselbe mit einzeln, nicht ein-
 gefahren. Auf dem ungesetzl. Wegflusse von 24: Septbr.
 l. J. sollen wir das Recht der Selbstbestimmung unbesch-
 ränkt in der Sache ist klar, daß mit Berücksichtigung der
 Fiktionsweise in Diktation, welche allein auf 511 des Ge-
 setzb. mit dem Verluste des Rechts der Selbstbestimmung be-
 steht ist, zur Luft fällt. Wir können nicht deswegen die
 rechtliche Gesetzgebung zu bestimmen nicht beabsichtigen
 zu müssen vielmehr indem wir nicht gegen die mit geneig-
 te ungesetzliche Auflage fiktionsweise verfahren und die
 Fiktionsweise hinzufügen, daß wir gegen jedat weiteres un-
 gesetzliche Verfahren, mittellich aber gegen ein allen,
 falls beabsichtigt ungesetzliche Fiktionsweise des
 Jahres bei den größten Fiktion zu finden nicht werden,
 gesetzmäßig bilden:

Zulässige Fiktionsweise demnach soll es in dem
 ungesetzl. Wegflusse von 24: Septbr. l. J. sub. Nov. 3. und
 ungesetzl. Auflage zurückzuführen gesetzlich bestim-
 men.

Lucas Just. Fiktionsweise demnach

Leipzig d. 11. Oktbr.
 1841.

Verfasser
 Ludwig Beckmann 18
 in der neuen Nummer

Altey 2.

Nr. 27/10/41.

Altey

Altey dem Protokoll der Finkmünzschneiderei

Frankfurt am 8. 25. Oktober 1841

Herrn Präsidium der Administration
des D. Luttenbergischen Landes u.
Landesober-Schulrath, dergleichen des
Medizinischen Instituts ungenügende
genügende - Pausenarbeiten, An-
weisung und Bitte die Beschäftigung
der Finkmünzschneiderei 1840 betreffend:
D. D. C. L. M. ist

Löffler

Es wird der Administration des
D. Luttenbergischen Landes und
Landesober-Schulrath - wie voraus-
gesetzt wurde am 14. Tagen a dato
überreicht, binnen welchem Falle
nicht allein die so durch den
unrichtigen Entwurf vom 27. 4. M.
angegebenen Neubildungen 1840
und zwar für das Schuljahr mit 79. 45.
für das Medizin. Institut mit 32-30

7 612-15.

wegen zu verkaufen, sondern auch
den durch die Finkmünzschneiderei
Entwickelten die irrtümliche
für das Jahr 1841 unrichtig, und zur
Anwendung der Finkmünzschneiderei
braucht werden - wegen das für
sich

Das genannte Buch wurde offentlichem Verkauf,
kurze Puffigkeit zu pflegen hat, Diefel-
ben Vorlesungen zu folgen, das - und die
Anweisung selbstem mit möglichster Billig-
keit aufzugeben Aufsätze -

Für das Hauptbuch 166 - 598
" " medicinische Aufsätze " 48 - -

zusammen 214 - 696

In der Hofbuchhandlung soll sich über genannte
Administration so genau möglich, als
auf demselben Abdruck der prüflichen,
beurtheilt die Schulbuchhandlung mit ap-
probirter Drückerei, deren Gültigkeit
den für die Weiterverbreitung erwand-
erlich.

Für Logarithmen

J. E. Heit
a. l. u. a.

6
atu
liga
1840
19. 4. 1
- 20
13.
auf
amb
ung



ad 7686

27.

14

Ampl. Blaga in Litta in iudiciali Mandat. n. d.
de Administratione Lib. D. Neuburgischer Bürger und
Ingenieurkollegii mit der D. Neuburgischer medizini-
schen Fakultät, Blagawin in Ingolstadt, C. Prof.
Hilf mit dem Namen Lion v. d. Leyta in Ingolstadt.
Hilf, de praes. H. v. d. Leyta:

sonst cum ad p. zur Erklärung binnen 14 Tagen.
Deutsche Nachrichten. Markt St. 15. Dec. 1841

V. d. Leyta.

Am. 16. Dec.

Jean B. Bayle

304



[3]

7977 15

Spezialblatt des Kart. Genief!

S. 1.

Manchem ist ein solches Vorkommen unter dinstatigen A u b
 der Osmult spezialblatt für die Gutsbesitzer in dinstatigen
 ferte, fete ist die geseitigen Klagen der vor allen die
 von die ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 zum ferte der ferte.

von d. ferte ist die Osmult der ferte der ferte
 von der der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte

Man ist aber auch die 132 der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 von die ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 und die ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 d. ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte

Man ist aber auch die 132 der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 von die ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 und die ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 d. ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte

S. 2.

Man ist aber auch die 132 der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 von die ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 und die ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 d. ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte
 ferte der ferte der ferte der ferte der ferte der ferte



gegenüber Vorlesung vorzutreten, erkläre
sich auf die folgende Weise:

Wohlwollend und offenkundig Substantiv und Substantiv
sind und ihr Substantiv die exceptio inepti et
obscuri libelli aufzugeben.

Vorlesung unzulässig gemacht, die unzulässige Zuhörer,
Sprecher über die Sache in der Vorlesung der Klagen
mittelst der selben Bestätigung vorzutreten und nach Grund,
Sitzung gesprochen wird, inwiefern die Bestätigung zu
gesprochen ist, sind auch die Klagen in die Klagen,
Anforderung der Prinzipien, inwiefern die Bestätigung
sich, wollen und inwiefern die mündlich Bestätigung
werden, schließlich klären.

Seine unerbittliche Folge davon ist es, dass man
ganz nicht vor sich hat, ob die Klagen in die Klagen
geht und ihre Klagen inwiefern Grund hat oder nicht.

§ 3.

Es ist nun die Pflicht zu zeigen, inwiefern die Klagen
inwiefern ihre Klagen zu zeigen sind; diese ist immer
möglich und auf die Klagen selbst eine Klagen, die
Sprecher vorzutreten, inwiefern solche Person vorzutreten
werden ist und zu zeigen in dieser Hinsicht:

Vom Jahre 1817 bis zum Jahre 1839 sind aus dieser Hinsicht
für die Vorlesung der beiden Klagen die Klagen
pflichtmäßig zu zeigen und zu zeigen die Klagen.
Diese zeigen die Klagen vorzutreten, inwiefern die Klagen
den Klagen zu zeigen die Klagen sind und sind
nach der Klagen die Klagen in gutem Glauben
und in Klagen auf die Klagen und Klagen
der Klagen zu zeigen werden.

Es ist nun Pflicht die Klagen vorzutreten der Klagen,
Substantiv die Klagen in Jahre 1839 zu zeigen,

Für das Hofgericht vermerkt das Gesünder und die Gr,
 scheinbar zu diesem in Bezug gebracht worden.
 Höchstens also für das Jahr 1839 vom Hofgericht 998/41
 und vom medicinischen Justizrat - - - - - 17. -
 oder zusammen - - - - - 1015/41 d.

Erklärung und bezugl. worden, merkw., betrag nach richtiger
 vor Berufung unter diesem & die Einkommenssteuer
 für das Hofgericht - - - - - 1165/40 d.
 und für das medicinische Justizrat - - - - - 62/1. -
 oder zusammen - - - - - 1227/40 d.

Zust. wurde mir von dieser Person
 nicht bezahlte - - - - - 1015/41 d.

So wurde nach zu zahlen - - - - - 211/59 d.

malige laut Justiz zur Klage beigetragen,
 bei worden sind.

Hausd. wurde für das Jahr 1840 vom Hofgericht
 Quir - - - - - 549/35 d.
 und vom medicinischen Justizrat - - - - - 9/30 d.
 Erklärung worden mit zusammen - - - - - 529/35 d.

Vergangen Betrag nach richtiger Berufung unter die,
 Person & die Einkommenssteuer für das Hofgericht 579/45
 und für das medicinische Justizrat - - - - - 32/30
 oder zusammen - - - - - 612/15 d.

malige laut Justiz 2 zur Klage beigetragen worden
 sind.)

S.3.

Gerichtlich schon erledigt sind die ganz richtigen Klagen,
 in dem die Klagen in der Sache. Hinsichtlich nach in
 Einkommenssteuer bezugl. haben, als die wirklich
 geschehen worden.
 Zumeist glaubbar sind die Klagen nach dem Jahr 1839
 durch Bezug auf S.14 des Einkommenssteuergesetzes



subjekt zu Louisa, weil darauf, Subjekt der Pa.
richtigkeit der Kaiser gesezt und besetzt ist, die
Kaiser für immer abgemacht sein soll.

Reichte man nun für das gleiche anzufragen, dass
alle Kaiserleistungen und Lieferungsverträge magen zu,
laichter Lieferungen unterbleiben soll; so zeigt das
die Fortsetzung des Gesetzes, dass demüthet der Kaiser,
besser zu kommen nicht vorhanden, sondern kaum,
man hat nicht zfluchtmaßig abzulagenden Besatzung,
nur pfandhaft zur Anleihe der besondern Louisa
und Louisa nicht.

Sindet sich nicht in diesem Falle in der Verleugung,
Lien oder Zustimmung nicht fortzuführen, so haben die Pa.
fordern nicht allein das Recht, sondern sogar die
Pflicht solche zu bekräftigen.

Überdies zeigt aber die Vorlesung der Pa.
Kaufverträge die Bestimmung nach Art. 12 des Verträgebriefs
(Müller's Verträge II. 2 Seite 244) die Pflicht ob, und
die Zinsen der Verträge anzuhalt die offenkundigen
Eigenschaften zu erläutern und sie fruchtbar also bei
nicht vollständiger Zustimmung der Lieferungsverträge
zfluchtmaßig.

Ist ferner nach dem die Kaufleistung, dass die Pa.
abgemacht sey, wird nicht nur einseitig durch die Pa.
die der Vertrag und der zfluchtmaßigkeit besichtigt.

§4

Ferner überlassen sie, dass ferner die Lieferungsverträge,
Kaiser nach Jahr 1840 der in §12 der Lieferungsverträge
gesetzlich vorgeschriebenen Kauf anzuzulassen und ad
in Folge nichtiger Bekräftigung der Verleugerten Louisa
bei deren Zustimmung sein beinahe besulten nicht hat.
Subi überlassen sie jedoch nicht, dass der nur zfluchtmaßig
maßig abgemacht nach Verleugern der Pa. für
näher

41
400
400
410
420
430
440
450
460
470
480
490
500
510
520
530
540
550
560
570
580
590
600



missand Besetzung vorliegen, und dass sich
dies nicht nur in der Besetzung der
Stellen der Funktionen auswirkt, sondern
auch in der Besetzung der Stellen der
Funktionen auswirkt.

Dies ist die Besetzung der Stellen der
Funktionen 1889 und 1940 nicht in der
Besetzung der Stellen der Funktionen
auswirkt, sondern in der Besetzung
der Stellen der Funktionen auswirkt.

Dies ist die Besetzung der Stellen der
Funktionen abgeleitet zu werden, und
nicht abgeleitet zu werden, und
nicht abgeleitet zu werden.

15.

So gewinnt man durch jedes dieser
über eine klare Besetzung der
Stellen der Funktionen, und durch
die Besetzung der Funktionen, und
nicht abgeleitet zu werden, und
nicht abgeleitet zu werden, und
nicht abgeleitet zu werden.

Dies ist die Besetzung der Stellen der
Funktionen 1. bis 3. der Besetzung
der Funktionen, und nicht abgeleitet
zu werden, und nicht abgeleitet zu
werden.

Man findet über die Besetzung der
Stellen der Funktionen - z. B. die
Besetzung der Stellen der Funktionen
auswirkt, und nicht abgeleitet zu
werden, und nicht abgeleitet zu
werden, und nicht abgeleitet zu
werden.

die



Sie sind nicht verbrüdet, sondern
 Sie haben sich nicht zu viel vorgenommen, sondern,
 was es für möglich zu werden, um die Klagen zu
 zu lösen, indem sie über diese Angelegenheit zu
 lösen, und so ist es der Grund, dass sie
 auch die Klagen nicht wirklich aufgeben wird.

Sie haben über die Klagen in der Vergangenheit, und so
 Sie sind nicht, die Klagen sind nicht, und so
 die Klagen sind nicht, und so
 die Klagen sind nicht, und so
 die Klagen sind nicht, und so

Sie haben die Klagen nicht, und so
 die Klagen sind nicht, und so
 die Klagen sind nicht, und so
 die Klagen sind nicht, und so

Mit Recht wird also auf diese Klagen nicht
 mit Recht wird also auf diese Klagen nicht
 mit Recht wird also auf diese Klagen nicht
 mit Recht wird also auf diese Klagen nicht

16.

Ich habe Sie nicht, und so
 Sie sind nicht, und so
 Sie sind nicht, und so
 Sie sind nicht, und so
 Sie sind nicht, und so
 Sie sind nicht, und so
 Sie sind nicht, und so
 Sie sind nicht, und so

Gierüber

H. F. Helms



8, Rechnung 8.

Eröffnung und Auflassung des Senckenbergische
Hospital Verwaltung auf Befehl der Eink. L. Land
v. 1839 zu declariren ist

Vor fünfsen nur laut				
Cassa Buch fr: 18			13627	21
von dem die Capital Posten fr: 18				
sub N: 9. 10 abzuführen mit	10000	-		
	und	43500	-	53500
<u>Einnahme</u>				
diese Summe folgende Aufgaba Posten bei der Verrechnung in Bezug gebracht, die laut Cassa Buch fr: 19. 20.				
Zinsen von überausen Capitalien				
alt	655. 10			
	152. -			
	<u>807. -</u>		967	10
laut Cassa Buch fr: 23				
von Reparaturen der genaug Summe 2. 100				
und 101 und Kleinfurten			50	46
(siehe Posten - Summe)				
Besoldung von Hospital MW Kreis sub				
Beisatz			263	20
von der fünfsen Posten				
Cassa Buch fr: 18				
sub 11 Capital von Med Wks 1575. -				
12 Parapung und Gessfrakt	142. 8			
13 Wägung von Pöcher	51. 24			
14 Judgenzien	34. 48			
		1803	20	
			2984	36
			<u>29142</u>	46



Summa beträgt die Kurve 4% 1165.40
 die Kurve mündet - - - - - 998.41
 ist folglich aufzuführen 166.59

II. Medicinisches Institut.

Summa laut Cassa. Buch f. 46 - - - - - 4596.24
 ist abzuführen
 f. 46 - 3 Legate und Kassenrechnung - - - - - 44.26
 4551.58

Summa von der Abgabe f. 47
 f. 47 - 1 Legat von Baron von
 Senkenberg - - - - - 545.27
 48 - 4 - Befolgung von 2 Haupt
 für Aufführung - - - - - 56.40
 602.67

Summa beträgt die Kurve f. 3900 - f. 3949.
 62. -
 bezahlt mündet - - - - - 17. -
 ist mündet aufzuführen - - - - - 45. -
 3949.51

Anlage C.

Korrektur auf mündet die Senkenbergsche
 Hospital Verwaltung f. 1840 laut mündet.

Summa laut
 Cassa. Buch f. 46 - - - - - 3275.30

Saldo von f. 47
 abzuführen f. 47
 f. 47 - - - - - 4529.30
 34470. -
 1946.40
 von der med. Mitteln Cassa Capthulaga
 Rechnung und Gasse
 f. 47 - - - - - 720. -
 348.36
 f. 47 - - - - - 11.30
 42026.16
 31249.14

22
 22.

36
 46.

von der Ausgabe Johann Linnæ; Übertragung 31249, 14
 in Abzug gebracht worden auch
 Cassa: Buch 17. 18.

Zinsen von übernommenen Capitalien	11939, 4	
f. 2 von Præsentat. von 100 - 101 und Schlüssel	59, 42	
besoldet an Joh. W. Bous (qua Receptum)	263, 20	
		2261, 36
à 2% 4579, 45		28987, 38
(Declarirb) 529, 35		
60, 10.		

Medicinisches Institut		
Zuweisung Cassa. Buch f. 46		4620, 7
Alten ist abgezinst		
f. 46 Legate und Versorgungsan		13, 20
von der Ausgabe Johann		4606, 47
f. 47 Legat. in Senkenberg	545, 27	
f. 48 an Bous für Schlüssel	56, 40	602, 7
		4004, 40
Laut Tarif. f. 32, 30		
(Declarirb) 9, 30		
23, -		

Culrya A.

Vollmacht.

Wir Endesunterschriebene urkunden und bekennen hiermit,
daß wir den Herrn *Doctoren Wetzel, advocatum*
ordinarium zu Frankfurt a. M. in unserer Rechtsache

gegen
die 24 hiesigen bürgerliche Pfändung, Rückforderung
ausgestatt. Fuldener Pfändung betr.

für uns und unsere Erben, mit Genehmigung alles dessen, was derselbe bereits in der Sache gethan haben könnte, zum bevollmächtigten Anwalt constituirte haben, also, daß er bei allen löbl. Gerichtsbehörden und Instanzen active et passive erscheinen, Arreste bitten, eröffnen und justificiren, Klage und Widerklage anstellen, fori declinatorias und andere exceptiones entgegen setzen, litem contestiren, repliciren, dupliciren, tripliciren, quadrupliciren, zum Vorbescheid schließen, allerlei Beweis einbringen, die Nothdurft desfalls verhandeln, wider gegentheiligen Beweis excipiren, oder respective repliciren, sigilla et manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zum Endurtheil submittiren, dasselbe anhören, annehmen, oder remedia juris tam suspensiva quam devolutita dagegen interponiren und präsequiren, restitutionem in integrum suchen und fallen lassen, expensas, damna et interesse designiren, dieselbe, auch was in der Hauptsache zuerkannt worden, erheben und darüber quittiren, Vergleiche abzuschließen und die Vergleichs: Gelder in Empfang zu nehmen, in executione verfahren, die Unterpfänder veräußern, der gerichtlichen Heimschlagung oder Einsetzung beiwohnen und überhaupt alles thun und verhandeln solle, was die Lage der Sache mit sich bringt. Und da obermeldeter unser Herr Anwalt einer weiteren Gewalt als hierin begriffen, bedürftig wäre, so soll ihm auch diese ertheilt seyn, namentlich aber geben wir ihm die Vollmacht zu substituiren und die Substitution zu revociren.

Was denn mehrgedachter unser Herr Anwalt, oder seine Substituirte, also wie vorstehet, handeln, thun und lassen werden, das versprechen wir stet, fest und unverbrüchlich, Ihn auch und seine Substituirte alle Bürden der Rechte, praesertim satisfactionum, de iudicio sisti et iudicatum solvi frey und schadlos zu halten, bei Verpfändung unserer Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen, ohne Gefährde.

Dessen zur wahren Urkund haben wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Frankfurt a. M. den 21. September 1841.

(L.S.)

Fuldener Pfändung Commission
von Heyden.

Pro coll.
W. F. Wetzel.

Commiss. cum Adj. zur Inauguration benannt 14 Tagen.
Dekretum Medizinalrat Senf. Med. Senat 24. Dec. 1841

Jr. Weigt.

Ino. 3 Jan

H. 23/24 Diet 41

Eu

Hier herstellendes Med. Gericht, zu der Inauguration
Beyfied pag. 1. 15. u. pag. 1. 17. Dezember 1841.
Gesetzgebung Erklärung sind bitten,
Lernultho

Herstellendes für Konstitutionen von der Sr. Med. Fakultät, in Bezug
minder,

Die Konstitutionen des Sr. Senkenbergischen Bürger und
Beyfiedau Hofpital und des Sr. Senkenbergischen Hofpital
medicin. Anstalt (Krankenhaus).

Mit Auftrag A. v. C. v. S.

Präsidenten bezuglich für Konstitutionen
Krankenhäuser etc.

von Dr. Engel

Freiwilliges Werk

1. Abt. in d. d. 1-24
2. Abt. in d. d. 1-24
3. Abt. in d. d. 1-51
4. Abt. in d. d. 10
<hr/>
8. 49

24 Dezember 1841
2 Januar 1842.

Gelehrter Herr

in Wien

Accommodat der ...
Pankow ...
...
...

gegen

der ...
...

...
...

Mit Anlegung 5 d. l.

42. Diese ...
...

Es ist ...
...

Gegen ...
...

43

...
...

ad 1.

der ...
...

...
...

der zu neuen Eingebe aufzusprechen mir
 Gewerkschaft, deren Richtigkeit für sich
 gleichfalls bespricht, über fünf als richtig
 zu gebräuchlich mit der Beibringung
 unter der Eingebe mit der Beibringung
 411. wichtig unvollständig, auch bespricht sie in ihrer
 Voraussetzung unvollständig mit der Beibringung
 seit der Beibringung. Die ~~Beibringung~~
 der unvollständigen ~~Beibringung~~ ^{unvollständig}
 unter der Beibringung.

Die Abgabe der Abgabe für die Abgabe
 mit dem 4. Jahr Eingebe vom 30. Juli:
 Wir folgen dem unvollständigen
 unserer Liebhaber ~~unvollständig~~
unter der Beibringung die unter der
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe
 die Abgabe der Abgabe der Abgabe

Die Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe

411

16

Wenn die Eingebe der Abgabe der Abgabe
 für die Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe
 der Abgabe der Abgabe der Abgabe

[Marginal notes on the left side of the page, mostly illegible and partially cut off.]

#17.

aus der obel...
 Falls nun in der Bestimmung...
 den... 20000...
 ...
 ...
 ...
 ...

...

#18.

...
 ...
 ...
 ...

F. ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

#19.

...
 ...
 ...
 ...



Diese, welche nicht ~~juristisch~~ verbotlich ist, sondern
 ganz in dem obengesagten Sinne ~~Wohlfahrtliche~~
 sich befindet, so weit dieses nicht zu
 solten worden falls, also weit als ~~erwünschte~~
 der spirituelle Person. In diesem ~~Wohlfahrt~~
~~Wohlfahrtliche~~ sich ~~als~~, ~~was~~ ~~unter~~ ~~unser~~
 diese ~~Freizügigkeit~~ auf der ~~Freizügigkeit~~
 steht ~~werden~~ soll, so ~~den~~ ~~letzten~~ ~~Abschnitt~~
 diese wird so weit ~~weit~~ ~~nach~~ ~~dem~~
~~Freud~~, ~~das~~ ~~in~~ ~~dem~~ ~~letzten~~ ~~Teil~~ ~~unserer~~,
^{die} ~~Freizügigkeit~~ ⁱⁿ ~~dem~~ ~~letzten~~ ~~Teil~~ ~~unserer~~.
 diese, ~~weil~~ ~~dem~~ ~~so~~ ~~weit~~ ~~dem~~ ~~letzten~~
~~unserer~~ ~~letzten~~ ~~Teil~~ ~~unserer~~ ~~unserer~~

der zur ~~Freizügigkeit~~ ~~werden~~, ~~was~~ ~~in~~ ~~dem~~ ~~letzten~~ ~~Teil~~ ~~unserer~~, ~~in~~ ~~dem~~ ~~letzten~~ ~~Teil~~ ~~unserer~~
~~Freizügigkeit~~, ~~was~~ ~~in~~ ~~dem~~ ~~letzten~~ ~~Teil~~ ~~unserer~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~

420

* ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~

und ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~

421

~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~
~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~ ~~Freizügigkeit~~



~~...~~ so viel manneure, ja glausse
massenweise mit dem das farschulst
betrifft ganz mit gar nicht so farrzugegen
Wofu mit Kraft seiner Anwesenheit...
denn die robust eingebest als richtig
ne, das die von der Mithingebauweise
kriechen zu den Erwerbungen der Fomede der Hof-
knechte unmittelbar beizuthe dobelst
kne mit der Wofenigung. fombra als
Gepfichtelohls ^{mit alpen dem jenenen Meines} zu messen den Fomede.
426 Wofen selbst aber die ganz in dieser
Wofen beizuthe dobelstehen Gepfichtelohls
lokalitäten in einem der Gepfichtelohls
zu freieren Fomede beizuthe Fomede
aber nicht Gepfichtelohls Fomede in einem der
Gepfichtelohls ^{amittelwärtigen?} selbst sich an messen
kne Fomede nicht Fomede selbst
das eine ^{in dem} Fomede Fomede nicht Fomede
Anwesenheit der geschlichen Anwesenheit
zu selbst, bei dem ^{in dem} Fomede Fomede? Ge
Wofenpreis ist abgesehen von der Fomede
gesehen Fomede nicht Fomede Fomede
die die Kraft seiner ~~Wofen~~ dem Fomede
nicht Fomede ist, als die nicht Fomede
die Fomede Fomede nicht Fomede
die die Fomede in der Fomede
nicht Fomede zu Fomede Fomede, das
eine die Fomede Fomede nicht Fomede
Fomede Fomede der Fomede der Fomede
die Fomede Fomede zu Fomede der
übergebenen Deklaration Fomede Fomede
Fomede Fomede nicht Fomede die in der
Fomede Fomede nicht Fomede Fomede
Fomede Fomede nicht Fomede Fomede

Kraft Geplatz am 23 April 1840
eingesetzt

4 17.

der ein Geplatz am 23 April 1840

Denn alle meine Aufsätze auf die Organik haben
 übergeben, wie zu erwarten, welche Aufsätze
 die Leichtigkeit der beiden Grundsätze auf
 die Beschaffenheit der vom der höchsten Bräunung
 von aufgestellten Konventionen sind.

28

Die Konvention in Anlage B, welche von
 der Bürgergesellschaft im Jahr 1839 § 1165.40
 und die andern des Instituts § 62. zu
 Liebermanns Aufsätzen zu befragen gefordert
 soll, beweist mir die allgemeine Wichtigkeit
 dieser Aufträge zu sein, da
 wir nicht weiter gehen wird, wie die
 Jahr 1839 unter diesen Umständen
 unsern Grundsatz zu befragen werden darf.
 Gegen die Konvention in Anlage C aber,
 und welche die höchste Bräunung der
 für die organische Chemie zu befragen
 diese Aufträge dieser Natur pro 1840
 die will ich ^{Polypide} ~~aber~~ zu befragen:

1. In dem § 7 der Gesetze vom 23 April
 1840 (die folgende Konvention Liebermann
 nicht auf der Grundsatz der Liebermann
nein Ja), sondern auf die einfluss
 der die nein die folgende nein
maßgebend Ja nein die
 soll. Es kann also nicht sein, wie
 Jahr aufgestellten Konventionen zu
 geben falls, wie der nein die nein
 länger als die Jahre ^{Haus} nein die
 diese sind.

ne

2. In dem Jahr der Konventionen werden
 Jahre Jahr mit dem Juni abgefasst
 und auf diese Abfassung ergab sich
 für die Konvention vom 1. Juli 1840 bis
 30. Juni 1841 ^{die} der Deklaration pro 1840



zu Grunde gelegte Einzahlung des Bürger.
 Forderung von / 32119.14 von und der
 und die ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 4606.47
 so ein ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 4606.47
 das Bürger ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 4606.47
 Erwerb ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 4606.47
 / 73275.30 von und der ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 4606.47
 Forderung ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 4606.47
 / 4620.7 von ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 4606.47
 die ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 4606.47
 von ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 4606.47
 Brief des Bürger ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 4606.47
 Abzug:

- 1.) ne ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 1939.4.
- 2.) ~~ne ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 1939.4.~~
- 3.) ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 3048.54.
- 4.) ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 59.12.

zu Grunde gelegte Einzahlung des Bürger.
 Forderung von / 5062.10.
 / 27057.4.

In dem ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 25242.45
 mit ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 25638.54
ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 77938.43.

Bürger, ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 25979.34 1/3
ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 579.95
ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 579.95

Brief des ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 4606.47
 in Abzug:

- 1.) ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 1356.35.
- 2.) ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 698.--
- 3.) ⁱⁿ ~~offene~~ Institute von / 2136.17

Im Jahr 1840 ... 2470.30.

In dem Jahr 1838 ... 1588.36

Im Jahr 1839 ... 1647.43

Im Jahr 1838-1840 ... 5706.49

Im Jahr ... 1902.16 2/3

4 22.

Es ist die ...

Im Jahr ...

4 34.

Vertical text on the left margin: 16.47, 14/100, 2.10, 1.4, 2.45, 9.54, 8.43, 34/13, 79.35, 6.47, 6.17



I m m d e u s t a n u g e f i e h e n f o r m e

~~... dass die ...~~
... ist ...
... m a r d u r c h ...

F d e u f o r m 3 ^{mit dem ...}
f o r m 6. j l a n g e u r t e i l z u e i f f e n f o r m e
m i t d e r f o r m 3, m m d e u f o r m 2
I m i s t a u c h f o r m 3 f 771.8
u n t m m d e u f o r m 2 ^{mit dem ...}

~~... die ...~~
~~... die ...~~
~~... die ...~~

... f 642.20 ...
... alle ...
... alle ...

... m m d e u ...
... m m d e u ...
... m m d e u ...

6. j m m d e u e i n t e r 3. j e i e r z a g e f t e

... m m d e u ...
... m m d e u ...

... m m d e u ...
... m m d e u ...

... m m d e u ...
... m m d e u ...

I m d e u f o r m d e r A d m i n i s t r a t i o n
f i e r s e i n e S u e d e n u e g e l l e G e f.
u n d z u d e n a c h f o l g e n d e n i s t u n d
4 2 6. d e u m m d e u i f o r m g e l l e f o r g i t a l e u i f t e
z u f a h r e m i e d ? d e s i s t d e i n f o r m u n d

... m m d e u ...
... m m d e u ...

... m m d e u ...
... m m d e u ...

... m m d e u ...

di zuchtung zu der fruchtbarkeit
 mit der fruchtbarkeit, für die
 Leben des Menschen wirtet nicht willig
 geiz abweist werden dürfen? Punkt 2
 In Person der ~~Stände~~ ^{und} ~~der~~ ^{als} ~~Teil~~
 für, Spiel und wige der Jugend, und
 fruchtbarkeit der Jugend der Pflanz be-
 weise ~~der~~ ~~Stände~~ ~~und~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~be~~
 gewaltig?

2) die bei der Landrechnung die vertrieben
 Ihre Pflanz ^{über} ~~(zu~~ ~~Abzug~~ ~~gebunden)~~ 1316. 35.
 seit ~~der~~ ~~Stände~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~
 Auflegen, die dem Stände ~~gebunden~~

die dem Stände der Pflanz ~~gebunden~~
 1316. 35. ⁱⁿ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~
 in Folge der Pflanzbriefe an die Frau
 von Pflanzburg, die die Pflanz der Pflanz-
 reise ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~
 nicht ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~
 Auflegen ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~. Es ~~gebunden~~
 also ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~
 die dem Stände der Pflanz ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~
 Loge der Pflanzbriefe der Spiel der Pflanz ~~gebunden~~
 nicht ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~
 gebunden ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~
 das ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~
 Pflanzbriefe ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stände~~ ~~gebunden~~

Handwritten notes in the left margin:
 kauft ...
 + 37
 in. ...

Handwritten notes in the bottom left margin:
 ...
 ...
 ...

38

Handwritten text in the bottom right margin:
 ...
 ...
 ...

dieu farne gegner ganz unverschämlich,
 gegnerisch nicht die Jagi pollter ist
 es das ~~ganz~~ durch das liebmenschen
 gely sein gegner nicht selber mensch
 ja es ist ganz die bester mensch die
 liebmenschen gelyt und das
 freigeist morium das alle von allen
 morium flige, mit der gottliche folgen
 die Jagi babenka nicht es nicht
 veruender theingfligtige nicht mor
 umpfest nicht.

ad 85.

dieu ^{147.} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~einlagere~~ ^{einlagere} ~~flucht~~ ^{flucht} ~~flucht~~ ^{flucht} ~~flucht~~ ^{flucht} ~~flucht~~ ^{flucht}
 welche der ~~für~~ ^{für} ~~gegner~~ ^{gegner} ~~verurteilt~~ ^{verurteilt} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 das ~~da~~ ^{da} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 die ~~sel~~ ^{sel} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}

^{148.} ~~selbst~~ ^{selbst} ~~was~~ ^{was} ~~an~~ ^{an} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 mit ~~seiner~~ ^{seiner} ~~gegen~~ ^{gegen} ~~was~~ ^{was} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 ne ~~do~~ ^{do} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 die ~~bede~~ ^{bede} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 weisse ~~nicht~~ ^{nicht} ~~was~~ ^{was} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}

F ~~vor~~ ^{vor} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 die ~~sel~~ ^{sel} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 die ~~sel~~ ^{sel} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 die ~~sel~~ ^{sel} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 die ~~sel~~ ^{sel} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}

die ~~sel~~ ^{sel} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 die ~~sel~~ ^{sel} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}
 die ~~sel~~ ^{sel} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms} ~~die~~ ^{die} ~~Worms~~ ^{Worms}



Handwritten text, top portion, starting with "Handlung des...".

49.

Handwritten text, middle portion, starting with "Einsam...".

Handwritten text, lower middle portion, starting with "Es ist...".

ad 36.

Handwritten text starting with "In...".

50.

Handwritten text starting with "1. d. d. B. die...".



abstrahirt der papstlichen Pflanzstätte

so unerschütterlich so sicher ist die von ihm
in der Klage gestellte Sache ohne
Zusatz eines, wie sie für uns
folgende Beweise bei.

Was ^{die papstliche Pflanzstätte} ~~die Pflanzstätte~~ ist, ob die ~~die Pflanzstätte~~
die Pflanzstätte der Liebe eine Pflanzstätte

von der die Pflanzstätte der Pflanzstätte
mit der die Pflanzstätte der Pflanzstätte

lesen; es liegt als ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
dieser ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~

zu der Pflanzstätte zu gehören; aber ^{die} ~~die~~
mit dieser Pflanzstätte liegt offenbar

dieser, ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
ist die ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~

zu der Pflanzstätte und ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
Pflanzstätte ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~

aller Welt gibt diese die ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
wenn oder dieser Gewaltgebar zu

und welche Mittel zu ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
zu der Pflanzstätte? Was gibt für die

die Welt die Pflanzstätte zu ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
zu ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~

in dieser Lage und ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
leise, als die Pflanzstätte ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~

mit der ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
dieser ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~

zu ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
zu ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~

zu ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
von ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~

lesen, ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
zu ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~

so ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
von ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~

von ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~
von ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~ ^{die} ~~die~~

411

412

Flüchtige Notizen der Pflanzstätte



nicht haben, es ~~goffte~~ einzuricht gaffte
 lassen worden, daß die ~~Besteuerung~~
 sind die ~~gliest~~ ~~indirekten~~ ~~steuerungen~~ der
 Professor seine ~~Besteuerung~~ ~~erhalten~~ ~~wollen~~
 die ~~Besteuerung~~.

Ganz abgesehen ~~von~~ ^{Calp} ~~dem~~, daß die
 457. ~~Personen~~ Professor, wenn ~~es~~ ~~ist~~ ~~das~~ ~~er~~
~~Besteuerung~~ ~~lassen~~ ~~wollen~~, daß ~~er~~
~~ganz~~ ~~das~~ ~~Besteuerung~~ ~~günstig~~ ~~zum~~ ~~Besteuerung~~
~~Besteuerung~~ ~~der~~ ~~Besteuerung~~ ~~günstig~~ ~~gesehen~~
~~ist~~ ~~haben~~, mit ~~der~~ ~~größten~~ ~~Barkeit~~ ~~wollen~~
~~Besteuerung~~ ~~der~~ ~~Besteuerung~~ ~~und~~ ~~einigen~~ ~~mit~~
~~den~~ ~~gesehen~~ ~~wollen~~, ~~und~~ ~~das~~ ~~Besteuerung~~ ~~der~~ ~~Personen~~
~~Personen~~ ~~ist~~ ~~das~~ ~~Besteuerung~~,
~~die~~ ~~Besteuerung~~ ~~ganz~~ ~~die~~ ~~unersetzliche~~ ~~Besteuerung~~
~~der~~ ~~günstig~~ ~~indirekten~~ ~~steuerungen~~ ~~der~~ ~~Professor~~
~~günstig~~ ~~gesehen~~; ~~der~~ ~~Person~~ ~~Personen~~ ~~wollen~~ ~~ist~~
~~ist~~ ~~Personen~~ ~~als~~ ~~Person~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~
~~haben~~ ~~ist~~ ~~Personen~~ ~~ein~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~.

nicht will der ~~Personen~~

v 54

Ich bitte deshalb ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~:
~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~
~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~
~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~
~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~
~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~.

Uetzgab. ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~
~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~
~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~
~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~
~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~
~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~.



^{am 1. April}
Die gn. Künigliche Acad. d. Wiss. d. geistl. Gelehrten
u. d. Naturforscher in Berlin die k. k. Preuss. Acad.
d. Wiss. d. geistl. Gelehrten u. d. Naturforscher
auf Anlass d. Königs ~~und~~ ^{am 9. August 1841} ~~am 9. August 1841~~ ~~am 9. August 1841~~ ~~am 9. August 1841~~
Vollendung der Folgen ~~und~~ ^{am 9. August 1841} ~~am 9. August 1841~~ ~~am 9. August 1841~~ ~~am 9. August 1841~~
abgeschlossener Sitzung ~~und~~ ^{am 9. August 1841} ~~am 9. August 1841~~ ~~am 9. August 1841~~ ~~am 9. August 1841~~
mit d. B. des ~~und~~ ^{am 9. August 1841} ~~am 9. August 1841~~ ~~am 9. August 1841~~ ~~am 9. August 1841~~
vollbrachten ~~und~~ ^{am 9. August 1841} ~~am 9. August 1841~~ ~~am 9. August 1841~~ ~~am 9. August 1841~~
Freitag den 3. August 1841

H. K. K.
M. v. Cretzschmar
D. Sommering
Günther v. Bary

J. Schmidt
C. f. Pfeffer
Kessler-Gottard



III. Man sollte nicht mehr ^{zueignend} ~~wegen~~ der unsrer
Liebe zu uns wirklich unzufrieden zu
bringen. Das ist die unsrer Verwaltung
sicher die Vermeidung für eine fleißige.

4.

IV. Man sollte nicht für besetzt zu sein unsrer
Liebe zu uns zu tun, nicht zu tun zu tun, nicht
zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,

Zur Befestigung dieser Grundsätze habe
ich folgende Vorschläge zu machen:

ad I. In Liebesdiensten ist, wie wir weiß
bestehen zu werden, nicht allein
habe, sondern auch die ganze Lage der
sich selbst zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,
nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun, nicht zu tun,

5.

ad II. In Richtigkeit dieser Punkte besteht
nicht unter dem Namen zu werden, im
jedem vom selbst nicht in der
Hauptstadt mit dem Namen zu werden
durch den.

ad III. Auf dem Wege zu tun zu tun
der Verwaltung nicht zu tun zu tun
nicht, wie Liebesdienste zu tun zu tun

ne fief, fordern⁴ es unnt was demp...
 mit von einer Verfassung...
 in die...
 Person...
 unenthalten...
 die...
 ungen...
 die...
 mit...
 nicht...
 die...
 die...
 ein...

#6

ad IV. Die...
 des...
 die...
 die...
 die...
 die...
 die...
 die...
 die...
 die...
 die...
 die...
 die...
 die...

#7

#8

Lehrplan



der Bezeichnung nach als etw. anderes bezeichnet.
 des Aufsichtes des Lehrers.

4.) Wenn keine andere Anweisung im Hinblick
 auf die geordnete Abhaltung der Schulangelegenheiten
 eintrifft, so ist es Sache der Lehrkräfte, die Angelegenheiten
 in Ordnung zu bringen, und sich mit dem Lehrkörper
 über die Angelegenheiten der Schule zu verständigen.
 Wenn keine andere Anweisung eintrifft, so ist es Sache
 der Lehrkräfte, die Angelegenheiten der Schule in Ordnung
 zu bringen, und sich mit dem Lehrkörper über die Angelegenheiten
 der Schule zu verständigen. Diesem Zwecke dienend ist
 allen von dem Lehrkörper ausgesandten Beschlüssen.

411.

412. ~~Die Lehrer sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule
 in Ordnung zu bringen, und sich mit dem Lehrkörper über die Angelegenheiten
 der Schule zu verständigen. Diesem Zwecke dienend ist allen von dem Lehrkörper
 ausgesandten Beschlüssen.~~

Der obige Grundsatz der gegenseitigen
 Unterstützung ist bei den Schullehrern
 einzuhalten. In dem Sinne, wie es
 im Jahre 1840, die Lehrkräfte der
 in dem Lande, in dem die Angelegenheiten
 der Schule in Ordnung zu bringen, und
 sich mit dem Lehrkörper über die Angelegenheiten
 der Schule zu verständigen. Diesem Zwecke
 dienend ist allen von dem Lehrkörper
 ausgesandten Beschlüssen.
 Dieser Grundsatz ist in dem Sinne,
 wie es im Jahre 1840, die Lehrkräfte der
 in dem Lande, in dem die Angelegenheiten
 der Schule in Ordnung zu bringen, und
 sich mit dem Lehrkörper über die Angelegenheiten
 der Schule zu verständigen. Diesem Zwecke
 dienend ist allen von dem Lehrkörper
 ausgesandten Beschlüssen.

~~Die Lehrer sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule
 in Ordnung zu bringen, und sich mit dem Lehrkörper über die Angelegenheiten
 der Schule zu verständigen. Diesem Zwecke dienend ist allen von dem Lehrkörper
 ausgesandten Beschlüssen.~~
 412. ~~Die Lehrer sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule
 in Ordnung zu bringen, und sich mit dem Lehrkörper über die Angelegenheiten
 der Schule zu verständigen. Diesem Zwecke dienend ist allen von dem Lehrkörper
 ausgesandten Beschlüssen.~~
 Die Angelegenheiten der Schule sind
 in dem Sinne, wie es im Jahre 1840,
 die Lehrkräfte der in dem Lande,
 in dem die Angelegenheiten der Schule
 in Ordnung zu bringen, und sich mit dem
 Lehrkörper über die Angelegenheiten der
 Schule zu verständigen. Diesem Zwecke
 dienend ist allen von dem Lehrkörper
 ausgesandten Beschlüssen.

Gesamtmeister

Lehrer



ad 420.



5

Auf Befehl Sr. Königl. Majestät des Königs von Preussen
 des D. Medicinischen Raths und Leibarztes
 und des D. Medicinischen Rathes und Leibarztes
 des Königl. Medicinischen Collegiums
 den 13. Jan. ist beschieden:

Comm: cum adj. zur öffentlichen Vorlesung
 am 14. Jan.

Decretum Medicinisches Collegium den 13. Jan. 1842

v. Wright.



Ans. 22. Jun.

Joseph D. Ruyter

301

Lustbliches Kart. Brief!

St.

Ob der dießseitigen Erklärung das Zerstören der Landwehr, seit gabien, dieß kann man getrost dem vorsehlichen Staats-Verordnen.

Weggehen findet man es allerdings sehr natürlich, wenn der Herr Gegenwart und seiner Erklärung: so sehr weder über seine Klage noch die dießseitigen Forderungen zu verhandeln:

man begreife fünfzehn Tausend Mark auszugeben. Man so man zur Befugnis, so sehr seine Gegenwart, Klage mit Rücksicht beschränkt, welche auf die Fortsetzung einfließt. So ist dieß der Ort, auf dem man sich so unloyal ist auf der andern Seite, so unrichtig.

Man so können alle in dem vorliegenden Falle, die dießseitigen Klagen und der gegenwärtigen Forderungen und die Klagen über die Klagen in dießbezüglichen, die mit der Klage oder der Forderung betreffen.

Es geht sich aber nicht der Herr Gegenwart einverstanden mit bloße Rücksicht beschränkt, sondern fast auf jeder Seite sei. und dießseitigen Klagen mit Rücksicht beschränkt und ist fiandend mit sich selbst nicht stillig im Widerspruch gerathen. Sie können nicht so sein. Dießseitigen Klagen sind die, die die Klagen der folgenden Legitimation zur Klage sind, die man unzulässig annehmen, weil die Klagen der Klagen zur Klage legitimiert sind, durch einseitige Klagen z. B. die zuvörderst, dießseitigen, weil die Klagen der Klagen sind ein einzelnes Glied der Klagen zur Klage legitimiert sind, und die von einem einzelnen Klagen der Klagen hat man als von einem zur Klage legitimiert man kann man die Klagen.



Zeit übrig, und den Mangel der fehlenden Legitimationen
von den Klägern durch die Vollmacht unter Zus. d. obgesetzten
ist; so würde in demselben dem Recht was vorliegt,
und den allerwichtigsten mit unvollständigen
sichera Vorgehen fallen.

Und wegen der Bestätigung von der distinktion soll
nicht betriefft; so haben die Klägerinnen selbst eingestanden,
daß solche von dem Präsidium der beklagten Kommission
und nicht von einem dessen Mitgliede derselben aus-
gestellt ist.

Stumpf zeigt ihre Ansicht, daß sie mit dem Sigel der
Kommission versehen ist und demnach dieses Zeichen der
Glaubwürdigkeit enthält.

Es kann aber nicht in minderen von der Zulänglichkeit
nur von dem Präsidium einer Kammer besonde unter
Zeichen und mit dem Sigel der Besondere, nach dem
Vollmacht gewährt worden - insofern dies von einem
einzelnen Mitgliede einer Kammer unterzeichnet
und nicht durch das gemeinsame Sigel der Kommission
offenbar als unzureichend anerkannt werden muß.

Demnach lediglich die Zulänglichkeit des präsidialen Titels, mit
einer Vollmacht auszureichen.

Obwohl aber die Klägerinnen die einfache Parallele
zwischen beiden Vollmachten nicht ziehen; so darf es nicht
verstreuen man sie, die sich in ihrer Klage
der unrichtigen Angabe schuldig gemacht haben, die
über unrichtige Bestände beklagen.

! Es ist nur daß wenn die Zeit in der strengsten besten
Grenze der gerechneten Rechtsverjährung verblieben
und es wieder der beklagten Kommission nach dem Gemalt,
je eingestellen ist, irgend etwas vorzubringen
und nicht zur Sache geführt.

12.

Es ist die präsumptive Klage dinstel ist, weil diese
 nicht unbestimmt von Grundsatzen ausgesprochen wird, und
 welche zumal bezufl. sey, ohne die Präsumption unfer zu
 bezweifeln und fordern die zumal gestaltung drohungsua; dass
 liegt wohl mit klaren faub.

Die Grund davon liefert nicht allein die die, welche für
 Klärung, in deren Ordnung auch die Grundsatze, und
 nach die Klagen in besuht worden, aufzuheben sind;
 sondern auch die vorliegende Regel, in welcher die Klagen
 die von ihnen angenommen werden mollen der Präsumption
 nicht unterworfen.

Man muss sich für nicht verantworten lassen
 die Klagen in der Klagen - weil ich nicht der Grund,
 dass "indebiti solvendi" bedient habe - die Klagen
 unter als habe ich geglaubt, die Klagen die condictio
 indebiti aufzuheben wollen, und sollte ich frey
 in der Klagen über die Klagen die Klagen

Man ist nicht über eine solche Klagenliste wie in der
 dem geltenden, mit sich selbst daruend ergibt, dass
 ich nicht die präsumptive Klage in irgend die Klagen
 die condictio indebiti angenommen hat, und nicht bezweifelt
 werden also nicht in der, dass die Klagen die für
 übernommen in die Klagen mit Klagen die Klagen
 Klagen die Klagen über zur Klagen die Klagen,
 die Klagen die Klagen ihre natürliche Klagen
 in der, nicht über die Klagen die Klagen, sondern
 nur die Klagen die Klagen die Klagen; so dass,
 nicht diese Klagen übernommen, gegen die Klagen,
 die Klagen die Klagen Klagen über die Klagen
 die Klagen, lange Klagen zur Klagen die Klagen
 übernommen und Klagen nicht mit Klagen Klagen
 übernommen worden ist.



Da nun auf die Kantabeförde, welche auf persönlicher Ver-
 suchung und Habermüch von Zustimmung der Kaiserin
 befohlen, die Geld in gemeinshaftlicher Absicht aufwendet,
 so kann man über die nämliche Geldaufwendung, welche
 von gemeinschaftlichen Claya der Kaiserin actio honorum vi
 raptorum bezugnehmend paravisset, nur laßten und
 das Höchste bestanden, eine Bestimmung der Kantab-
 beförde fortzusetzen, selbst durch die unermessliche
 Verbreitung der Gesetze, zu veranlassen, nur bewilligen
 132.

Entweder ob nun die Klagen in der Kaiserin an,
 daß für eine davon die Rede sein kann, ob von ihnen
 oder der Beklagten die Einkommenssteuer von dem Jahre
 1839 und 1840 richtig anmaltlich worden; so fällt die
 nämliche gemeinschaftliche Frage, ob die Einkommenssteuer mit
 Recht oder Unrecht bezogen worden ist, mit der
 Vorfrage in nicht zusammen, weil sich der Richtigkeit
 oder Unrichtigkeit des Betrag der bezogenen Steuer
 dieselbe mit Recht oder Unrecht bezogen worden ist.

Nun ist so aber
 1. Wäre, daß die Klagen von Jahr 1817 bis 1839 zu
 manigmal Einkommenssteuer declarirt und bezogen haben
 und daß von dem Jahre Kaiserin von dem Jahre
 1839 ist es) beurtheilungen über das Mißverhältniß
 zwischen Einkommen und seiner Verpflanzung gemacht
 worden sind.

Da nun die Klagen mit diese Beurtheilungen, welche sie
 jetzt gar abhingen, nicht stehen und in ihren Verla-
 ngeren das Einkommenssteuerrecht offenkundig auf der von
 ihnen auch in vorliegenden Briefe angenommenen Form
 unbillig; so ist ihnen mit Recht nicht ein bloßes
 sondern eine ungenügende Pflichtmäßigkeit in
 ihrer Declarationen und Ausführung der Kaiserin



vorgeschrieben worden, daß sie
 3 Luth, nach dießfalls über die Kündigung ihrer im,
 richtigen declarationen geschehen worden, für richtig an,
 erkennen, daß ist, von ihnen selbst geschehen, weil
 ihnen aus dem dem die Kunde der Herrn Konserven
 vom 21 August 1840 und der Handelsbeschluss vom 24. d. d. d.
 des 1840 nach gemessen worden wäre, als ihnen wegen,
 unser sein mochte.

Obwohl wohl fiktive sie nicht geschehen ihre Bulden 6.
 nicht zu produzieren, weil auch ihnen davon nicht die
 Hindernis der Gefahr in den ersten letzten Grundstücke
 nicht die Gefahr und der Gefahr bei unvollständiger Ein-
 zeln unvollständiger parawohl fiktive wären.

Zur Hindernis gemessen der Grundstücke III und IV. ist es un-
 möglich, wenn sie in letzterem zugestimmt die zur Lösung,
 und ihrer Gemalt, wann auch fiktive starkflüchtig zu
 sein und in letzterem nur von dem ihr dazugehörig par,
 unvollständiger fiktive die Käufer auswirken wollten.

Nach der Grundstücke III und nicht dieser nur in letzterem
 Produktion, als ihnen die Klagen überlegen, ist richtig.

§ 36.

Nach Gesetz vom 6 August 1833. / Gesetzgebung Berath 5. Teil 1001
 enthält unrichtig als Gegenstand fiktive die geschehen
 fiktive fiktive, die nicht nur von fiktive fiktive
 dazugehörig, Grundstücke oder fiktive fiktive.

Obwohl man weiß es ist von selbst, daß diese dazugehörig
 fiktive des fiktive fiktive sein und nicht der fiktive
 fiktive fiktive fiktive nicht nicht wie zu L. fiktive fiktive,
 jedoch nicht mehr werden geschehen darf.

Es über ein dazugehörig fiktive fiktive fiktive fiktive,
 so ist die fiktive fiktive fiktive fiktive fiktive
 oder nicht fiktive fiktive.

Es ist richtig ist es fiktive, daß die fiktive fiktive



der Pankenbergischen Cedula Klitterunges hinsichtlich der
 von ihm zufließenden Obliegenheiten des Hauptes oder der
 d. d. g. l. und der Gesetze des Fürstlichen Reiches zur Zu-
 führung der Zinse der Klitterung nur Vermehrung und
 Vermehrung derselben, zur Klitterung nicht gehörigen,
 Logitubia sine molle.

*Ausgang
 d. d. g. l.*

Die Logitubia lauten, nicht nur alle auf das Panken-
 bergische Reich und nicht nur aus demselben abge-
 sonderte pro causa.

Die fünfziger der Logitubia und Gesetze erfüllen solche
 nicht nur dem Betrage besondern ist zu wissen,
 der Logitubia, sondern auch dem Gesetze in diesem
 und das Pankenbergische Reich als einziger moralischer
 der Person ist zur Erfüllung verpflichtet.

Der 25. des angezogenen Zeitungsvertrages, welches
 unvollständig von Anfang des vorigen Jahres der Einkünfte,
 welche ein jeder zum Unterhalte, Kleidung und
 Wohnung oder Befahrung seiner Diensthofe selbst bedarf.

Ob die Zahlung der Logitubia und Gesetze nach der
 vorigen Vereinbarung der Klitterung geschehen, kann von den
 Klitterern nicht verabredet werden und es fällt
 überdies aus der Natur der Klitterung selbst in d. d. g. l.

Konnte die Zahlung zu Zinsen betriffen für das was die,
 nicht zufließend und Gesetze und zu Zinsen betriffen für
 von den Klitterern zu vermindern sind (Müller's Brief,
 Aug. April 2. Seite 244).

Die meisten wohl niemand bezweifeln, daß in die
 Klitter der Fürstlichen, welche gemacht für sich bedarf,
 nicht die Person der Klitterer welche eine Klitterung zur Zu-
 führung ihrer Zinse und nicht bloß ihrer Befahrung selbst.
 Das Gesetz welche unzulässig für letztere zu sein die
 Einkünfte, insofern es für andere Ausgaben z. B. der
 Gesellen eine solche zuläßt.

Gericht ist abzusprechen vom Grundbuch nachzugehen, daß
sich beiderseits der Kantonstisch gemittelt gefallen und Ge,
sulten, die ihrem Meister und Professor seiner Lie,
nassen, bestimmten und anderen Gesellen abmalt,
sich diese Zinsen die Linsen zu verhalten sind.

Weswegen unter der Kantonstisch v. v. O. B. versetzt ist,
weshalb die Zinsen des Kantonstisch (ab) genommen sind,
das sollen:

Sich zu zahlen in seinem Nachtrag Müller v. v. O. Jahr 2500
den letzten der Kantonstisch (ab) Linsen, die Zinsen
nicht von 5000 sind, bestimmt jedoch rückwärts unter 6
Jahre seit demselben

Wegen der Linsen nicht in minderer Zinsen solle,
woraus klar resultiert, daß dieses Kantonstisch (ab) Teil des
Kantonstisch (ab) gebildet.

Es muß nicht in einem in Folge besprochen, daß es das
genügt, und es einem anderen bezahlt und dessen,
sich seine Teil von der anderen Linsen bildet, von
sichem Kantonstisch (ab) Linsen abziehen und nicht von
sichem durch, und es einem Teil des zu verhalten,
den Linsen (ab) Linsen (ab) Linsen.

Wegen der Linsen nicht in einem in Folge besprochen, daß es das
genügt, und es einem anderen bezahlt und dessen,
sich seine Teil von der anderen Linsen bildet, von
sichem Kantonstisch (ab) Linsen abziehen und nicht von
sichem durch, und es einem Teil des zu verhalten,

Wegen der Linsen nicht in einem in Folge besprochen, daß es das
genügt, und es einem anderen bezahlt und dessen,
sich seine Teil von der anderen Linsen bildet, von
sichem Kantonstisch (ab) Linsen abziehen und nicht von
sichem durch, und es einem Teil des zu verhalten,

Wegen der Linsen nicht in einem in Folge besprochen, daß es das
genügt, und es einem anderen bezahlt und dessen,
sich seine Teil von der anderen Linsen bildet, von
sichem Kantonstisch (ab) Linsen abziehen und nicht von
sichem durch, und es einem Teil des zu verhalten,



jeder ein besondres Lictorura sel und das selbe vorstruere
muß.

§ 30.

Lictorur ist die Brut vorst auf das ganzzeitige Lictorur,
wann gleich omne simile claudicat, wann einseit die;
Kann der Lictorur der 1000 Fautner der der Lictorur
Lictorur der 2000 F oder seiner Kante auf die 2000 F
besondres ungenuegen sind; so sel nur er und sein
mutter die Lictorurstruere von der Kante zu 1000 F zu gesten.
Lictorur er die ganze seine Kante von 1000 F durch die
Lictorur, das ad ein unter Lictorur oder mit dem
Lictorur, so sel sowohl er für seine Lictorur, als auf
der Lictorurstruere der Lictorur, ungenuegen die Kante zu,
Lictorur, davon die Kante zu gesten.

Nach der dem Gesetz muß er auch davon, was sel er ja
irgend wann mit den Lictorurstruere besetzt, das
Gesetz und Lictorur nur Lictorur der Lictorurstruere
von der Lictorurstruere Lictorurstruere sind.

Gerade weil der Gesetz gewisse gewisse und moralische
Lictorur bei Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere
Lictorur, die gewisse gewisse Lictorurstruere Lictorurstruere
Lictorurstruere und auf gewisse Lictorurstruere davon,
und nicht bloß von der ihr Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere
Lictorurstruere zu gesten sind, ist diese Lictorurstruere Lictorurstruere
Lictorurstruere Lictorurstruere nicht auf Lictorurstruere besetzt, weil
was die Lictorurstruere der Lictorurstruere unter III. muß gesten
Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere.

Gerade wegen der gewissen Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere
Lictorurstruere und moralische Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere
Lictorurstruere als die Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere.

Man sel aber die Lictorurstruere zu D. 5. a. der Lictorurstruere Lictorurstruere
Lictorurstruere der Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere.

Lictorurstruere zu D. 5. b. b. und c. dieser Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere
Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere Lictorurstruere

und
Lictorurstruere
85.
Lictorurstruere



auf denselben die Rede ist, die Klagerinnen ihre Gewerbe
treiben und zur Vergrößerung ihrer Güter ihre Gesell-
ten oder Gesellen bedürfen.

Obgleich, weil die ihre Veräußerung nicht selbst, sondern
durch die Befehlsmacht des Gemeinrechts und dergleichen Abzweige
zugehörten worden ist, diese Güter sie bei eingetragenen
Gewerben nicht auf anderen ihrer Angelegenheiten auszuüben,
sondern zu ganz anderen Verwicklungen im Grunde der
Nutzung anzuwenden.

Demnach ist denn auch von der Befehlsmacht ihrer Gewerbe
Befehlsmacht des Abzweigs der Befehlsmacht der Befehlsmacht die den
Klagerinnen zugehörigen und dem Gesetze missdienlich und
Gemeinwohl zugehörigen.

Hiervon steht das Prinzip fest, dass Klagen nicht
den Gewerbe treiben nicht auf die zugehörigen oder unvor-
hergesehenen, sondern ein Gewerbe treiben, gleichzeitigen sind.
Die anderen nicht auf die Befehlsmacht gefallen, wie andere
und sind vor anderen abzuwickeln, wie zugehörigen Personen
nach ihrem Gutachten ebenfalls bequeme den Betrag der
zugehörigen Gütern, von 9,000 f. vorzuziehen die Klagen,
abzüglich der nicht der zugehörigen Personen zugehörigen
Veräußerung, zu unterstellen.

Da sie bezustehen so gar noch immer zu wenig, weil sie ihre
Gebäude und Güter nicht in Ordnung gebracht haben.

Da dieser Bezugsung nach dem Artikel der 14 unter 3 der
Güterveräußerung (Gesetzgebung über 5 Teile 103)

Obgleich diejenigen nicht eigenen Gütern in der
Stadt und deren Verwaltung angeordnet sind und
weder in persönlichen Verhältnissen, noch durch einen
Gewerbe treiben, die Güterveräußerung von dem Betrag
dieser Güter oder, wenn sie in Selbstbenutzung sind,
von dem Marktpreise dieser Selbstbenutzung zu ent-
richten haben.

Da nun die Befehlsmacht der Klagerinnen ihre Gewerbe

Handels-
buch
85. 61
goldpreise



zum Petrius eines Generts bewahrt und dann nicht ge-
arbeitet und doch erworben wird nach zu man, nur
ist; so können sie auch die die Generts Localen durch die
Gesetz zugesicherte Vorrechte nicht in Anspruch nehmen.

Ob die Miethkäuerrichtung die Klagen nicht richtig oder un-
richtig beschwert hat, mag die Beklage nicht und hat die,
selbe nicht, als eine ganz außer ihrem Wirkungskreis,
sonstige andere Untersuchung, ihrer Hauptaufgabe zu unterwerfen.
Auch hat die Beklage bei Fiktoren, welche nicht zfließt,
unrichtig abzuurtheilen Versuchen z. B. Vorurtheilsausprüche
beseitigen, was ein nicht nach einer Pflicht der Miethkäuerrichtung
sein anzusehen.

Unrichtig sind die Gesetze offenbar wieder, denn es ist
klar, daß die in gesetzlichen Grundsatz W. geltend gemacht
werden sollende Untersuchungen zinslos sind, und
unmittelbar oder mittelbar zur Fortsetzung der Klagen,
zuletzt, notwendig sind.

Dieser Grundsatz muß natürlich nicht nur ungenügend
werden, daß die Klagen nicht barrierefrei sind, und
und sie mittelbar oder unmittelbar zur Fortsetzung der
Klagenzinslos notwendig, von ihrer Fiktoren, als
unmöglich abzuurtheilen.

§ 30.

Wird nun die diesseitige Vernehmung unter Buchstaben B
betreffend; so muß man sich die Klagen, daß die Klagen
nicht dringen anzusehen, vorwerfen lassen.

Es ist zu zeigen, daß die Klagen, welche durch die
und zu wenig bezogene ungenügend sind und man
sicherlich unter Garantie.

Man muß gleich hinsichtlich der diesseitigen Vernehmung
unter Buchstaben C.

1) Das Fiktionsgesetz, die Fiktoren nur auf dring-
liche Klagen durch Fiktoren beschränkt; so ergibt sich die
Fiktoren der für ungenügend ist und der darauf folgen,
der 28., daß es nur bei Fiktoren, welche nicht



auf offenkundige, ohne Verzug zur Kenntniss der besagten Landes-
herren, Ansehenspersonen, Raths und Bürger.

Diejenige Summe des Pacht über Verzug, der die Klagen über
gewaltthätige Verbrechen, und wirkliche Einkommen
ihrer Klagen zu dailarischen zu bezahlen, und nicht be-
weislich; insonderheit diejenige mit dem Hofrat des Raths
zu vereinigen, die Rechte der Krone und Pflichten nicht aus-
sprechen.

Nachdem die Besetzung selbst betrifft; so betrag
3 der Pacht zu Gütern der Klagen, als Vorarbeiter des
Bürgermeister, und der diejenige, nichtigen und die
verpflichtete Personen nach Angabe 870/ anniger, als die
jüngste dafür ausgezahlt 32119/14 oder oder nur
34249/14.

Oben so ist, wenn man bedenkt, dass von diesem
Pacht die jährlichen Pacht 1. 2 und 4 abgezogen werden.
Insgesamt kann man die Pacht 3 nur der 263/20 oder da,
trage die Pacht der Gütern abgezogen werden
und sind die Pächter der übrigen Bürgermeister
der Klagen nicht, wenn man diejenige Einkommen
abzuziehen.

Gibt es nun auf keinen Grund, wenn nichtiger Umständen
jenseitigen Zeit für die einzelnen Pächter der Pacht
Wille man diejenige Einkommen zu zahlen; so
nicht, und ist diejenige die diejenige Einkommen und
nicht, und ist diejenige, auf diejenige Einkommen
zahlen. Insonderheit und diejenige Einkommen.

Glänzend gilt man, wenn man die Pacht zu Gütern der Klagen,
als Vorarbeiter des medizinischen Pächter in dem man
jährlich einen Betrag von 4600/4 oder mit der Klagen
überhaupt und nur jährlich der Pacht zu zahlen
abzuziehen abnimmt.

So kann man nicht, wenn man die Pacht zu 1316/35 oder 121/4
42 oder zusammen 1438/17 oder jährlich gar nicht abgezogen



mantra, misst man die Länge des unter denselben
bestehenden Lagers aus der Höhe der Kautenbergischen
Similia zu geschweigen ist.

Obwohl das von der Gesellschaft zu 6987. im Vergleich
des Messers in Länge kaum, und ist nicht abge,
genommen.

Endlich gibt es so wenig für uns bei dem Vergleich
eines Grades aus die Höhe nicht richtig übereinstimmend
an Kautenbergische der Höhe des dreijährigen
Vergleichs zu sehen und stellen sich auch hier nicht
die richtigen Beweisstücke der Kautenbergischen der
genannten Messung vor.

Es wird einer abweichenden Fortsetzung, dass
a, Gesellschaft, wie das von 157. mal das der Subjekt,
wieder nicht in seiner eigentlichen Messung erfüllt,
b, Gesellschaft, mit Kautenberg der drei Messungen gebühren,
die von 2637 20. und 567. 40.

c, Kautenbergische, Längen der Höhe und der
Kautenbergische, mit Kautenberg der drei Höhen der
Kautenbergischen Similia gebühren 5457 48.

Es zeigt sich in Länge zu bringen sind.

Das Gold unvollständig, von dem diese nicht zu geschweigen
Länge besteht man, jedoch übereinstimmend zum für
Länge der Kautenbergischen, mal das dieselbe nicht zu
einem Ganzen oder der Kautenbergischen Kautenberg,
Länge zu ihrem Ganzen verhalten und der demnach
gleichmäßig ist.

Es bildet die zu messende Längen der beiden
Kautenbergischen, man ab gleich aus einem Übergang
auf eine andere Kautenbergische Länge und von dieser
und aus dem Übergang auf eine andere, nicht u. s. w.
Kautenbergischen von jedem derselben auf dem Maßstab
verändert man nicht.

130.

Auf dem mit der Klageurtheil mittheilte dieser Rath verfiel, dass die unter andere zugehorende, obgleich mit dem Jahr 1824 unter Kaiser Verordnungsung zurückgeblieben sind; vornehmlich wenn für die Ausfertigung dieser Beschlüsse in so fern möglich, weil sie eines widerfälliger Bezug auf den 17. des Jahres 1824 (wegen des) einmündigen Jünglings aus der dem nächstliegenden, richtigen Beschleunigung zu unterstehen. Hierdurch ist einem Angelegenheiten, vornehmlich, in vor- dem, dass der Herr Graf,

Nach der Beurtheilung ob der Anwesenheit seiner Person, zugehörig, inwiefern es sich dabei oder nicht aus der dem Bestrafung anderer, eines anderen Meinungs) seinen Ge- wichten und seinen Jahren Richter überließ, war auf gewisse Personena, die in ihrem Zustande zu manig säcularischen und zuletzten aus dem Jarmischa haben, nicht aber auf vorerwähnte Personena, welche zur dem Ge- wichten haben und deren Vorsetzung nicht in ihrem Zustande furchtbar, zu manig lassen.

Ebenso wenig mögen die Klageurtheil einem Angelegenheiten zu sagen, dass der Herr Graf war gewisse Personena im Wege hat, deren Einwirkung nicht gerade zur Kunde der Beförderung gelangt sind und in der Regel nicht ge- wöhnlich vornehmlich werden kann.

Jedoch haben sie nicht wohl einsehen wollen, dass sie vornehmlich nach dem Gesetz als nach dem Heiligkeitsthat zur Zustimmung der vollständigen und nicht heiligen Herr verbunden sind und dass nicht erfüllung dieser Pflicht unglücklich und gegen ihren Eid furchtbar.

14.

Bekanntlich ist, dass die Klageurtheil durch manig bezweifeln aus zu lassen haben, so gewiss ist es, dass die Urtheil des Grafen nicht für sich auszureichen beabsichtigt war, sondern können.



Sie liegt nämlich kein ungewisses und 1/2 zu unwillkürlich
sondern ein gewisses Gutachten vor.

Es bedarf also nicht eines (sic), der Solcher nach dem Gesetze
mit mehr oder weniger Gutachten nicht aber über die
Sache zu leisten ist.

Es ist eine feierliche Handlung, man die Hand befürde
Sache von ihrer Verantwortlichkeit befreit, das man laugt, und
ist gesetzlich geboten und man kann also diese zur Vermeidung
einer der Pflichtwidrigkeit und Nichtigkeit gebrauchte unrichtige
Befreiung nicht Vermeidung übergehen.

Sie in der wichtigsten Beziehung zu dem Lauffaltmann für
sonstigen Posten sind nach eigener gesetzlicher Vorschrift
nichtig und es steht nicht in der Willkür der Klägerinnen
die gesetzwidrige Erklärung durch einen Eid zu gesetzlicher
Umgehung zu machen.

Es darf nicht sein, dass Sie dasjenige nach ihrer Verantwortung
zur Nichterfüllung zu pflichten.

Dies ist aber keine Sache der Willkür oder Willens der
Gesetzgeber, welche nur die, wo man nicht das Recht,
mittel unmöglich anspricht, die Eid zu leisten.

Es ist nicht als ein ganz neue Befreiung, dass die
Gesetzgeber lange Jahre Gesetz und nicht selten die
Function des Gesetzgebers erhalten hat, von dem nur,
müßigen Handlungen vornehmlich man.

§ 5.

Mit Recht ist überigens die Klägerinnen der Form der
Nichtigkeit gemacht worden, weil Solche als einzige Maß-
nahmen der vielen häufigen Klagen, welche unrichtigen
Verordnungen die Gesetzgeber mit dem man Sie zu ihrem
Zweck, man nicht, der Kaiser nicht zu geben.

Dies ist aber nicht nur beabsichtigt, sondern man die
zurückgebliebenen Angelegenheiten fortzuführen und derselben nach
zu leben, dafür hängt ihr Widerspruch der Kaiser von 1839
der Angelegenheit zu unterwerfen.



St.

Da nun mir eine geschuldet und längst fällige Kasse mit dem
gesetzlichen Tage bezugsweise inordentlich; so kann ich, noch
keiner Rücksicht der selben die Rede sein.

Da nun es nicht zu vermeiden ist, daß die Kasse
nicht unter der zfließendigen Verwaltung ihrer Vorleser
leiden würde, und was die Vorleser nicht aber die Kasse,
wegen zum Ersatz eines miderrechtlich gefassten Beschlusses
vertheilt sind; so konnte und mußte das dispositive
Geld aus dem, insofern ab die Einzahlung der Kasse da,
trifft, gegen die Verwaltung und nicht die Kasse
gründlich werden.

Der obige Bericht enthält die Festsetzung in der Kasse
Kassezustand, ist nicht hinsichtlich der Nebenbesatz, der Kasse,
einmal und nur zu bezeichnen, man sollte zu
Lohn fallen.

Die Kasse Revision der Kassezustand sind
nicht zugleich Kasse der Vorleser; sondern sie müssen
die Kasse demselben anzuweisen lassen, und die
neu zuständige Kasse überlegt werden.

Sind dies miderlegt sich gründen nicht die über alle
Kassezustand in der dispositiven Bitte und ist kein, sollte
ihnen gegen das Gesetz nach unserm miderrechtlich, zu
einem großartigsten Beschlusse fassen.

Grazier.

H. F. Petzel. m.



Commiss. ad notat: und sind die hiermit geschlossenen Acten zum
Vertrag zu geben.

Deuetum Hartgruht in fr. Markt Luff 7. Febr. 1842

Jⁿ Weig.

Am 10 Febr.

Am 5 Febr 1842.

Ca

Sei Geschlichter) Markt. Gruht

Zum Verkauf. Bescheid spez. d. 19. u. d. 22. Januar 1842.
Geforschte Pflanzsammlung,
Dammalt

Geschlichter Leutenen, Bauernmission des Frauen Markt
Herrn Markt, in Klagen,

und

die Administration des St. Markburgischen Bürger und
Landsmannschaften und des St. Markburgischen matrikul.
desen Geschichts, unverschieden Klagen.

Auftraggeber Leutenen,
Bauernmission etc.

Janus. Längler

17

F

in Sachen der Administration des D. Kantonsgerichts
Luzern und Luzerner Gesellsch. und des D. Kantonsgerichts
medizinischen Institut, Klagenwesen, gegen öffentliche
Anstalten Commissionen Sablaye, ist nach gefälliger
Verhandlung der Luzerner:

I., Die Einzahlung des Gerichtes in dieser Sache erscheint
begründet, da nicht nur der baltische Herr Julius Hillmann,
sondern auch der Herr von der Höhe, der Herr von der Höhe,
dem Falle schuldig sind, wenn der Herr von der Höhe, ob die
baltische Commission bei Ausscheidung der Einkommen
Herrn = Gesetz vom 6. Aug. 1833. die Einkünfte der
Kantonalen Einkünfte: Administration anstatt das,
wie lange welche alle diese der gerichtlichen (Hillmann)
Luzerner Einkünften sind.

II., Der Legitimationszettel ist richtig, indem die sämt-
lichen übrigen Mitglieder der Kantonalen Administra-
tion in [III] act: dem Falle der von Herrn D.
Verrenttrapp unterzeichneten Vollmacht [B] act: bei-
gezeichnet sind, und die Vollmacht des Herrschers der
baltischen Commission unter die Vollmacht [D] act: zur
Prozesslegitimation der Einkünfte dieser Commission
ausreichend genügt.

III., Was die Sache anbelangt, so muß vor allem beachtet
werden, daß die Einkommenssteuer Gesetz der
Luzerner der letzten Luzerner abgelehnt hat, und im S. II.
vermerkt, daß die Einkommenssteuer-Commission für
den



Den Fall, wo der Pächterpflichtige nach demmaligen
Pächterleistung und Leistung mit seiner Dation
im Kaufstande verbleibt, dem Pächter nach dessen
bekanntem oder willkürlichen Vorfallnissen mit
Kaufkraft auf den Kauf einen Pächterbeitrag anzusetzen
soll, empfangen die Kaufkraft, wenn sie der Dation
bekanntem nach dem bekannten oder willkürlichen
Vorfallnissen erfüllt werden. Der Pächterpflichtige ist
und unzulänglich finden sollte, zu Folge des D. 16. befugt
ist, demselben vorzubehalten, ihn zu belassen und zu
vollständigen und gelöst zu sein. Die Befugnis der
Dation festzusetzen. In Bezug auf die Dation
mit dem Pächterpflichtigen der Majorität der Dation
zu dem dem, ist demselben vorzuzusetzen, dem Pächter
pflichtigen einen Eid über die Befugnis oder das
Festhalten seiner Dation anzusetzen. Die
den Befugnis oder Vorzuzusetzen sind der Dation
in dem Befugnis nicht anzusetzen oder anzusetzen,
und wenn so wenig ist ein Pächterpflichtiger
genügend und moralischen Personen gemacht, wie
sind im D. 2. 116. II. unvollständig die Dation
öffentlich und Privat-öffentlichen Befugnis als
dem Pächterpflichtig anzusetzen, ohne dass in Bezug auf die
Pächter- und Dation-Bezugspflicht der Dation
jemand einen Abweisung oder Modifikation der
verfügbaren allgemeinen geltenden Vorschriften getroffen
sein würde ist. Wenn so allgemein und für jeden
Pächterpflichtigen gültig ist, so ist die im D. 116. ant.
falsch



fallende Lustimmung, daß sobald die Einweisung der
 Provinzialgesetze geschehen, die Sache völlig und für immer
 abgemacht und der Landrath nicht sobald die Quittung
 über die gelieferte Gastung jener Provinzialgesetze erhalten,
 jener Verweisung als unbedingt anzusehen sein soll.

Wirdel man die für ausgeführten gesetzlichen
 Personen auf die vorliegende Provinzialgesetze an, so kann
 es keinem Zweifel unterliegen, daß
 1, in Folge der von den kgl. Provinzial-Administrationen
 für das Jahr 1839 beabsichtigten und demnach beabsichtig-
 ten Aufhebung von der Landesregierung für den
 Provinzialgesetz, die kgl. Landesregierung die Landesregierung nicht
 gestand irgend eine weitere Einweisung zu machen,
 am wenigsten die gedachten Provinzial-Administrationen für
 die Gastung der beabsichtigten zu wenig beabsichtigten
 Verträge von § 211. 59 d. anzusehen, oder sogar diesen
 Verträgen, wie geschehen, ausdrücklich beizutreten zu lassen.
 Derselbe gleichgültig muß sich die Landesregierung
 wissen lassen, daß von Seiten der Provinzial-Administrationen
 die Verweisung für das Jahr 1839 als richtig be-
 funden worden, indem in einem solchen Falle
 kann die Landesregierung die Provinzial-Administrationen
 nicht finden können, wie von dem beabsichtigten
 Gesetz abweichende Verweisung zu lassen, und die be-
 züglichen Provinzial-Administrationen nicht mehr beabsichtigt werden,
 die ihnen angebotene Gastung zu verweigern und
 nachdem ihnen der Vertrag von § 211. 59 d. auf dem
 Zwangswege mitgeteilt worden, dessen Befolgung

wahl



wird Vorzugszinsen auf dem Posten in Auftrag
zu nehmen.

Über dem vorerwähnten Funden muss

2, die obbliegen Aufsicht die Befugnis abgeprochen werden,
den Verwaltung der Magenden Administrationen
des Jahr 1840. mit 612 fl. 15 d. festzusetzen, indem bei
der Abgrenzung der Schulden einen festem Betrag
als dem Schulden zu verweisen die Aufsicht nur die
Weg der Befugnis sind gültigen Anstehung ein-
stellungen sind bei deren Befugniskeit der Admini-
stration einen Eid über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit
ihrer Administration aufzusetzen dürfen, wobei wieder
ein die in der Mitte liegende Verwaltung der Dis-
ziplin-Commission nicht berücksichtigt werden und
es lediglich dahin gestellt bleiben kann, ob und welche
andere Mittel von Seiten dieser Commission zu
verweisen werden, um die beiden Admini-
strationen zu einer anderenartigen Administration zu
bringen. Insofern man dann auf eine vollständige
Umschichtung der Administration der Magenden Admini-
strationen nicht verzichten, obgleich beide seitdem
die Seite der Aufsicht über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit
behalten, so wie über die bei der Aufstellung dieser
Administration in Anwendung zu bringenden Grund-
sätze und Länge der Verantwortungen vorbehalten, indem
ausserdem die Gerichtsbarkeit ein Recht über einen
Gegenstand sollen werden, welche nach dem Gesetze
nur dem Magistrat der Administrationen für die Admini-
strationen

insolventen der blayenden Wittlingen, aufzuzahlen
sonder nicht.

Diejenige muß der Aufzweif der blayenden Admi-
nistrativen auf Einberufung der gerichtlich bei-
gabrischen Lehre von § 612. 15a. als der von der
Lehrer für das Jahr 1840. festgesetzten Einkommen
stärker, so wie auf Vergütung von Vorzugszinsen und
Zufatz der Eintragsgebühren und Gerichtskosten, eben-
falls als gesetzlich betrachtet werden.

Es wird daher zu Recht erkannt:

Die Lehre Einkommenssteuer Commission
ist befähigt den blayenden Administrativen
den von demselben auf dem Wege der Eintrags-
verfahren Lehre von § 211. 59a. respic
§ 612. 15a. zusammen mit § 824. 11a.
nach Vorzugszinsen zu 5% vom Tage der
insolventen Klage § 17. Dec. 1841. binnen
14 Tagen zu erst zu stellen, auf die Eintrags-
gebühren und die Gerichtskosten, pro
curatorum liquidatione et taxatione zu setzen.

Das Urtheil ist für die Stadt Frankfurt 1328 Febr 1842

J. H. Hoff



Ans. S. Mart.

Juan S. Ruyter

Jan 1 - 17

1908⁵⁰

18



Liedliebendes Kart. Gericht!

Wir sind in einer feierlichen Stimmung und sind sehr dankbar für die
bisherigen Beiträge und hoffen, dass die Mitglieder der
Gesellschaft sich auch weiterhin beteiligen werden.

Wirden die nächsten Beiträge zu erwarten.
Gernüber.

H. F. Hebel

Commiss. und wird der nun obigen Appellation gegen Befassung von
15-Jahr der Acten Abgeschickte jedoch der unstillen Einsicht gesehen.
Decretum Hiedzu wird der feiner Stadt Frankfurt 16. Mart. 1842.

J. W. W. W.

No. 19. Mart.

15. März 42

Oru

Zu hochwürdigem Stadt. Gericht!

Zu hochwürdigem Magistrat von d. 28. Febr. und von d. 5. März 1842.
Verweisung der Appellation, Reclamation und Billen,
Anwalt

Hochwürdigem, zu Ehren des Kaiserreichs, der feinen Stadt Frankfurt,
Ordnung und Appellationen.

und

die Administrationen des St. Katharinen'schen Lazarets und des
St. Johannis Hospital und des St. Katharinen'schen Hospital
Ärztlichen und Appellationen.

Rechtsordnung bezüglicher
zu Ehren des Kaiserreichs betr.

L. W. W. W.

Satzweiliger Appellationenart. 1.

§ 1.

2. Wollte ich dem vorliegenden Appellationenlibelle eine
tun die ich mich wegen der geistlichen Anwesenheit, so mich die ich von
bei einem großen Theil der in der vorstehenden angeführten
Verordnungen nicht annehmen.

Diese Verordnung würde oft nöthig auf der Professoren und
die beiden Theile der geistlichen Anwesenheit zu richten haben
und die ich mich nicht annehmen dürfte.

3. Das was in der Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen
und rechtliche Darstellung auf die Verordnungen und die ich
unter Ziff. 1. die ich die fünf in der Verordnung der
geistlichen Anwesenheit die ich die fünf in der Verordnung der
jetzigen Monate befähigten bescheid setzen.

Die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen.

Die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen.

4. Wird die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen.

§ 2.

Die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen.

5. Die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen.

Die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen,
die ich die Appellationenlibelle ist nicht förmlich beschaffen.



zur Kenntniß der Rechte kummenden, Kaufmännischen
zu verstehen ist.

20. Quodlibet auf was immer es, demselben die Verwaltung
frunden, auf gleichberechtigtem Kaufmännischen zu verstehen,
sich zu verpflichten, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, zu leisten
als a, der Verwaltung frunden Vermögens zu leisten mit
einem für die Verbindlichkeiten, die der Fall sind, die Kraft
seiner bei der Verpflichtung übernommenen Ver-
bindlichkeiten zu erfüllen, die Verbindlichkeiten der
Abgaben auf die Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten
die Kraft seiner Verbindlichkeiten durch die Verwaltung
auf die Vermögensgegenstände, beizuliegen können.

21. Grundwörter sind, weil selbstständige Personen
nur ein einziges Vermögen und eine Verbindlichkeit
sich selbst ist, die Verbindlichkeiten sind, die zu erfüllen sind
nach der Verwaltung eines frunden Vermögens zu
erfüllen, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, ist die
b) ein offenes Kleinod zu erfüllen.

22. Die Grundwörter sind, weil die Verwaltung
eines Vermögens nach der Verwaltung des Vermögens
zu erfüllen sind, die Verbindlichkeiten zu erfüllen
sind, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, ist die
und eine Verbindlichkeit zu erfüllen, ist die

23. Die Grundwörter sind
c) Die Grundwörter sind, weil die Verwaltung
eines Vermögens nach der Verwaltung des Vermögens
zu erfüllen sind, die Verbindlichkeiten zu erfüllen
sind, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, ist die
wichtige sind.

24. Die Grundwörter sind, weil die Verwaltung
eines Vermögens nach der Verwaltung des Vermögens
zu erfüllen sind, die Verbindlichkeiten zu erfüllen
sind, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, ist die
in Widerspruch zu erfüllen.

25. Die Grundwörter sind, weil die Verwaltung
eines Vermögens nach der Verwaltung des Vermögens
zu erfüllen sind, die Verbindlichkeiten zu erfüllen
sind, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, ist die
Trafen



Dieser darf nicht mehr durch Bestimmung des § 14. verändert
abgemindert, sondern der Verwaltung auf immer
dem Eigentümern vorbehalten werden. Demnach wird
der für gesetzlich beschriebene Gegenstand
zuständig gemacht.

14. ¹⁴ Die Verwaltung des § 14. der Verordnung
muss in einem die Bestimmung der
Materialeigenschaften betreffenden
einvernehmlichen Beschlusse der
auf der Verwaltung stehenden Verwaltung.

Wenn man nämlich nicht vornehmlich
wünscht, dass in bösen Absichten
eine missbilligende in die Hände der
solche, so kann vielmehr bei einer
von nicht, sondern nur bei einem
Lauterkeit

13. von einem eigenen Verwaltungsdirektor sein.

Weg von dem in § 2. unter I. II. und III
vorgeschriebenen, welche der
man selbst verwalten, als auch unter IV
abzugeben, was von einem anderen
wird, zu einem zu geben, so
folgt das aus dieser allgemeinen
Klausel, dass hinsichtlich der
der Verwaltung der Verwaltung,
unabhängigen Beschlüssen,
Eigentümern (dem von einem
gesetzlich

16. gesetzlich gesetzlich mit unwilligen
man die Gesetz nicht gleiche Rechte
der mit der Verwaltung
Eigentümern.

Dieser sind die Rechte und Pflichten
der Bestimmungen der Eigentümern
und der Natur der Sache, ganz zu sein.

Walt

Mit vollem Rechte befehlet die Kaiserliche Majestät dem
die Verwaltung fremder Provinzen mit keinem Fidei-

17. kommissar beauftragt mit die Verwaltung der Provinzen
Verwaltung und Erkenntnis, wenn sie glaubwürdig
ist, als bindende Normen.

Mit vollem Rechte beauftragt die Kaiserliche Majestät
nach dem glaubwürdigen Bericht zu machen, und
und beauftragt, die Verwaltung der Provinzen und
die Kaufmannschaft und Handel zu erhalten.

18. Geben Sie aber die Klagen ein, wie oben be-
tragen und es fällt, nicht zur Befriedigung ihrer
und zur Kaufmannschaft und Handel zu erhalten; so
bleibet es gleich kein anderer Auftrag, als die
die Provinzen zu befriedigen, und Pflicht zu zeigen.

Es ist aber die Kaiserliche Majestät, als
die Klagen zu befriedigen, und die Provinzen zu
zu zeigen und nach dem Willen der Kaiserlichen
zu regulieren.

§ 5.

Die Kaiserliche Majestät beauftragt, den Kaiserlichen
Majestät zu zeigen

19. Es ist aber die Kaiserliche Majestät, als
Kommission der Provinzen zu befriedigen, und die
dasselben bei der Verwaltung zu befriedigen, und
in Gemeinschaft der Kaiserlichen Majestät, die
Kaufmannschaft zu zeigen.

Die Kaiserliche Majestät beauftragt die Provinzen
der Kaufmannschaft zu befriedigen, und die
befriedigen, und die Kaiserliche Majestät die
dasselben einzuführen, und die Kaiserliche
befriedigen und zu zeigen, als nach dem Willen
der Kaiserlichen Majestät zu zeigen.

20. Es ist aber die Kaiserliche Majestät, als
Kommission der Provinzen zu befriedigen, und die
dasselben bei der Verwaltung zu befriedigen, und
in Gemeinschaft der Kaiserlichen Majestät, die
Kaufmannschaft zu zeigen.

- a.) Die Kaiserliche Majestät beauftragt die Provinzen zu befriedigen, und die Kaiserliche Majestät die Kaufmannschaft zu zeigen.
- b.) Die Kaiserliche Majestät beauftragt die Provinzen zu befriedigen, und die Kaiserliche Majestät die Kaufmannschaft zu zeigen.



malise gatzlich nicht abzugeben manchen dinsten, sondern
mitzuzurufen sind.

21. Kubasereifall giebt die Gatzlich § 13. meiner Gatzlichabrechen
das Recht die schuldige Steuer, wenn sie fortwährend war, zu
erhalten, auch Exentive beigetragen.

Es verlangt meinmalige Hofnung nach Ablauf des 18. 2,
meistlich der Gatzlichfrist, müssen die Klageerinnerung nicht
füllig gemacht werden und sie durch einen Form
genügt worden ist.

§ 6.

22. Was die Anweisung und die Gatzlichabrechen für den Fall,
wenn die Klageerinnerung nicht eingebracht wird, die Hofnung an
zu erlassen ist, (auch die Hofnung der Hofnung der Hofnung
Lithographie) ist, ist nicht kein die Hofnung aller Hofnung
ist, ist nicht, sondern die Hofnung der Hofnung der Hofnung
beigetragen.

Hilfsabrechen der Hofnung, weil die Hofnung der Hofnung
Klageerinnerung der Hofnung der Hofnung der Hofnung
Zugehörigkeit der Hofnung der Hofnung der Hofnung

23. Das Hofnung der Hofnung der Hofnung der Hofnung
zu den Hofnung der Hofnung der Hofnung der Hofnung
Lithographie der Hofnung der Hofnung der Hofnung
beigetragen der Hofnung der Hofnung der Hofnung
Zugehörigkeit der Hofnung der Hofnung der Hofnung

Die Hofnung der Hofnung der Hofnung der Hofnung
nicht Hofnung der Hofnung der Hofnung der Hofnung
malise Hofnung der Hofnung der Hofnung der Hofnung
Zugehörigkeit der Hofnung der Hofnung der Hofnung

24. Dem Hofnung der Hofnung der Hofnung der Hofnung
Lithographie der Hofnung der Hofnung der Hofnung
beigetragen der Hofnung der Hofnung der Hofnung
Zugehörigkeit der Hofnung der Hofnung der Hofnung

Das Hofnung der Hofnung der Hofnung der Hofnung
Lithographie der Hofnung der Hofnung der Hofnung
beigetragen der Hofnung der Hofnung der Hofnung

25. Die Hofnung der Hofnung der Hofnung der Hofnung
Lithographie der Hofnung der Hofnung der Hofnung
beigetragen der Hofnung der Hofnung der Hofnung
Zugehörigkeit der Hofnung der Hofnung der Hofnung

Hilfsabrechen

Griff 1.

Zusatz zur Procollation für eine Aufklärung der Einkommenssteuer wider D. Pankenburg'sche Wittung

In Sachen der Administration des D. Pankenburg'schen Sings- und Leisestru- Josephats, und des D. Pankenburg'schen musikalischen Instituts, Klägerinnen, gegen Josephliche Einkommenssteuer Commission Beklagte, ist nach gefälliger Profandlung der Defens:

I die Legitimation des Gerichts in dieser Sache offenbar begründet, da nicht nur der Beklagte Theil solche Hilffsmittel anerkannt hat, sondern auch es sich in vorliegenden Falle keineswegs um die Frage handelt, ob die beklagte Commission bei Errichtung des Einkommenssteuer = Gesetze vom 6 Aug 1823 die Privatsache der klagenden Wittung = Administrationen überlegt habe, um Frage nach allerdings der gerichtlichen Befugnisung unterliegen muß.

II, die Legitimation d. d. ist richtig, indem die sämmtlichen übrigen Mitglieder der klagenden Administrationen in [11] act: durch Zufall der von Jaren D. Verrentkrapp unterzeichneten Vollmacht [5] act: beigetragen sind, und die Unterschrift des Besitzers der beklagten Commission unter die Vollmacht [7] act: zur Prozed. = Legitimation des Ombuds dieser Commission vollkommen genügt.

III, Was die Sache anbetrifft, so muß vor allem beachtet werden, daß das Einkommenssteuer Gesetz des Kaiserthums (K. K. Fa. Wien) art. 121. fest, und im D. 11. verordnet, daß die Einkommenssteuer = Commission für den Fall, wo der Steuerpflichtige nach demmaligen Differenzierung und Bestrafung mit seiner Declaration im Rückstand verbleibt, den Pächtern nach dessen Bekanden oder mündlichen oder schriftlichen mit Rücksicht auf den Taxiramen Steuerbetrag anzugeben habe, wofür er die Pflicht, wenn bei der Declaration Einkommen nach dem Bekanden oder mündlichen oder schriftlichen Differenzierung verfallt, wenn der Steuerpflichtige unrichtig und unzulänglich findet, zu folgen

— gefolgt

zufolge des §. 14. befohlen ist, dieselben vorzubehalten, so zu be-
rathen und zu verantworten und schließlich einer Genehmigung
der Declaration vorzubehalten. Insbesondere aber darf nicht mit
feinverständniß der Majorität der Commission zu Stande
kommen, ist dieselbe verpflichtet, dem Stimmverpflichtigen einen
über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Declaration
aufzulegen. Dessen Befugniß oder Verpflichtung wird der
Besitz in dem Maße nicht eingeräumt oder aufgelegt, und eben
so wenig ist ein Unterscheid zwischen öffentlichem und mora-
lischem Personen gemacht, vielmehr wird im §. 2. sub IV na-
mentlich die Administratoren öffentlichem und Privat- mit den
Pflichtungen als Stimmverpflichtig aufgeführt, so daß in Bezug auf
die Stimm- und Declaration-Pflichtigkeit derselben irgend
eine Unterscheidung oder Modification der erwähnten allge-
meinen Vorschriften getroffen werden ist. Eben so allgemein und
für jeden Stimmverpflichtigen gültig ist namentlich im §. 14. enthalten
Bestimmung, daß sobald die Genehmigung der Stimmver-
pflichtigen, die Sache richtig und für immer abgemacht und der
Contrahent sobald er die Quittung über die geleistete Leistung
seiner Stimmverträge erhalten, seiner Verpflichtung abzu-
heben anzusetzen sein soll.

Werdet man die für vorgesehene gesetzliche Normen auf die
entstehende Verhältnisse an, so kann es keinem Zweifel unter-
liegen, daß es in Betreff der von dem Beklagten Administrati-
on für das Jahr 1830 declarirten und demnach befristet
ausweisend von dem Beförde gerichteten Einkommensteuer,
der Beklagten Beförde die Befugniß nicht zu Stande irgend eine
andere Bestimmung zu machen, am wenigsten die gedachten
Administrationen zur Aufhebung der besagten zuver-

Die



deklarirten Betrag von f 211. 50c anzufahren, oder sogar die
 den Betrag, wie gewöhnlich, zu nichtig zu lassen.
 Anfangs gleichgültig muß jedoch der Umstand vorkommen,
 daß von Seiten der Revision Commission die Darstellung
 für das Jahr 1839 als irrig befunden worden, indem in einem
 solchen Moment die Einkommenssteuer Commission keinen Grund
 finden konnte, sich von dem bestehenden Satze abzuweichen. Der
 Verfügung zu treffen, wie die klagenden Administrationen
 verfahren befehl waren, die ihnen angebotene Maßnahme
 zu verweigern und nachher ihren der Betrag von f 211. 50c
 auf dem Zwangswege eintreiben zu lassen, dessen Bestim-
 mung nicht Zwangsweise auf dem Zwangswege eintreiben zu lassen.

Für den nämlichen Grund muß
 2. der klagende Beförde die Befugnis abgeprochen werden, den
 Klarenbetrag der klagenden Administrationen für das Jahr
 1840 mit 619 fl 10c festzusetzen, indem bei der Abänderung der
 Letzteren man seinen Betrag als den deklarirten zu nehmen,
 die Beförde nur den Betrag der Zahlung und gültigen Ab-
 handlung nachfragen und bei dem Erfolglosigkeit der Admi-
 nistratoren, hinsichtlich ihrer Richtigkeit oder Unrichtig-
 keit ihrer Declaration anzufragen dürfte, wobei wieder
 aus der in der Mitte befindlichen Meinung der Revision-
 Commission muß hervorgeht, und es bedarf daher
 gestellt, bleiben kann, ob und welche andere Mittel man
 Seiten dieser Commission zu ergreifen waren, und die bei
 der Administrationen zu einer anderen wichtigen Declaration
 zu bringen. Dasselbe war dem auf eine gewisse Zeit-
 weile der Declaration der klagenden Administrationen
 nicht anzuwenden, obgleich beide Strikante Teile dieser
 = die



die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben, so wie über die
Richtigkeit der Feststellung dieser Declaration in Anwendung zu
bringenden Grundsätze im Laufe der Verhandlungen vorhan-
den fallen; indem ausserdem die Schriftsfordr ein Verfehl
über einen Gegenstand fallen würde, welcher nach dem Satze
mit dem Grundsätze der Declaration, für die Administration
der klagenden Parteien, aufgegeben werden würde.

Insoweit nun der Inhalt der klagenden Administration
nur auf Rückzahlung des zurückweislich beigetragenen
Betrage von f. 612. 15c. abh. (von der L. f. für das
Jahr 1840 festgesetzten Einkommensteuer), so wie auf Ver-
gütung von Verzugszinsen und L. f. der Execution gebühren
und Prozesskosten ebenfalls als gesetzlich betrachtet werden.

Es wird daher zu Recht erkannt:

Die beklagte Einkommensteuer Commission ist schuldig
den klagenden Administrationen die von denselben
auf dem Wege der Execution erfulenen Beträge
von f. 211. 59c. respec. f. 612. 15c. zusammen mit
f. 24. 14c. an Verzugszinsen zu 5% vom
Tage der insinuirten Klage f. 17. Dec. 1841: / binnen
14 Tagen zurückzuzahlen, auf die Execution ge-
bühen und die Prozesskosten, praevia carum
liquidatione ac taxatione zu ersetzen.

Decretum Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt den 28 Febr 1842

Just. Rath. J. D. Wetzel. S. B. L. Spring

Zust. 2.

Just. Rath. d. d. 18 Febr. 1842. Kart. Just. Rath. 46
Ansin der Dispositionen gegen die klagenden
Parteien



von fünf Gulden Mannschiffszulage
der Lauf gelassen ist.

Ein Mann gelassen ad 5 fl. mündelhaft
ad acta curiae.

L. Dreyß.

Dauerhaft

22/3/42.



Commi. ad excipiendum hinc inde

Decret. in Reg. Jurist. Soc. Nord. Frankfurt
Den 18 April 1842.

Den 19 April 1842.

[Signature]

Georg Dreyer

Prag den 26^{ten} März 1842.
An

Duplicat

Ein juristisch-ärztliches Reglement für
Menschen, die in Reglementen für & Aufhebung
mit Ihnen, *[Signature]*

Geistlicher Einkommenskommissionen
Nord. Frankfurt, Lehren und Reglementen,

die Administrationen des St. Pauluskranken
Lazarett und des St. Pauluskranken
und ärztlichen Instituts, *[Signature]*
Lazarett,

Mittheilung 1842.

Beifolgend besorgt die
Kommisionen *[Signature]*

Entsch. 24 Mai 42

Abstr. in d. d. 13.

10 / 4. 7. 10.

10

57

Preussischer Appellationsgericht

zum vorletzten Mal am 18/19 April 1842.

Gepfarrten Kirchensprengel

von

dem

Rektor der Administration des D. Senckenberg'schen Hauses u. Hospitales mit dem D. Senckenberg'schen Hospitalkranken Institut, Kriegerhäuser, Appellationsgericht

gegen

die Leibeserbschaften des Herrn von ...

in dem ... 826. 50 ...

Es ist die Prüfung der ... der ... Appellation ...

ad 17.

Der Herr ... auf die ...

40.

Es ist der Herr ...

ad 13.

Es ist der Herr ...

er behaupten würde, weiß er selbst sich
nicht seine eigene Sache. Denn er dankt
44. ihm für ~~die~~ ^{behauptung} ~~die~~ ~~ausgesprochenen~~ ~~Worte~~:

daß er die Leibnizensche Prämissen
als moralische Propositionen nicht an-
setzt, der spirituelle bildet
ist judex a quo pugnari non potest, daß
ein Gegentheil gerade ihr Satz:

daß ein die Leibnizensche Prämissen
genügsame moralische nicht spirituelle
Proposition in demselben ~~ein~~ ~~dem~~ ~~selben~~
in der Sache festgehaltenen ~~Prinzip~~
Satz der Selbstbestimmung ~~ist~~ ~~an~~ ~~der~~
Sache selbst ~~ist~~ ~~unter~~ ~~der~~ ~~Wort~~
~~in~~ ~~der~~ ~~Prämisse~~ ~~der~~ ~~Prämisse~~
feststehend bildet. Gerade weil led
non dicitur quod sit nisi sit judex ~~ist~~
distinguiert, allein nicht demselben ~~Prinzip~~
45. ~~Prinzip~~ ~~ist~~ ~~distinguiert~~ ~~sein~~ ~~und~~ ~~dem~~
gen Klage gegen die Moralsche ~~Prinzip~~
stellen.

ad 34.

Leibnizens Paradoxie besteht der
sein Gegen gemist ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~
sein Demonstratio ad absurdum ge-
hörige ~~ist~~ ~~der~~ ~~§ 12~~ ~~der~~ ~~Leibnizens~~
Prämissen, der ~~ist~~ ~~der~~ ~~§ 12~~ ~~der~~ ~~Leibnizens~~
für alle ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~
Selbstbestimmung ~~ist~~ ~~der~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~
der Gegen selbst ~~ist~~ ~~der~~ ~~§ 3~~ ~~der~~ ~~Prinzip~~
lich ~~ist~~ ~~der~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~
geistige ~~ist~~ ~~der~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~
gen ~~ist~~ ~~der~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~
Prinzip, ~~ist~~ ~~der~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~
ist, ~~ist~~ ~~der~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~ ~~Prinzip~~



langen, daß, wenn man diesen ~~Handen~~
den die ~~Leibmenschen~~ ~~erzogen~~ ~~form~~
sind, um es seiner ~~Wort~~ ~~Stück~~ ~~mit~~
den ~~Falt~~. Die ~~ganzen~~ ~~Stück~~ ~~aus~~
nicht ~~verfunden~~ ~~worden~~ ~~sein~~, ~~der~~
mit ~~freund~~ ~~Wort~~ ~~gen~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~
nein ~~ist~~ ~~be~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~.

Siehe die ~~von~~ ~~gen~~ ~~ist~~, ~~daß~~ ~~die~~
~~über~~ ~~ist~~ ~~be~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
~~freier~~ ~~von~~ ~~gen~~ ~~ist~~ ~~daß~~ ~~die~~

zu ~~un~~ ~~ist~~, ~~so~~ ~~ist~~ ~~die~~ ~~gen~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
man ~~den~~ ~~gen~~ ~~ist~~, ~~wenn~~ ~~es~~ ~~aber~~ ~~ist~~
tat, ~~so~~ ~~ist~~ ~~un~~ ~~ist~~, ~~daß~~ ~~die~~ ~~Wort~~ ~~gen~~

~~freier~~ ~~von~~ ~~gen~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
man, ~~die~~ ~~gen~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
Wort ~~gen~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~

~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
nein ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
man. ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~

~~freier~~ ~~von~~ ~~gen~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
selb ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
ist ~~die~~ ~~gen~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~

~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
ist ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~

~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
gen ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
ist ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~

~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
ist ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~
ist ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~

H 4

H 10

bei ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~ ~~mit~~ ~~un~~ ~~ist~~

Holcedere zum Ende

~~an der Pflanzheit seiner die Blätter zu offnen.~~
~~an einer Abfertigung; in beiden Fällen~~
steht der Jarnagymn mit seinen
Angelegenheiten nicht heimlich. —

Obi zumits Abfertigung soll auf dem
Jarnagymn noch liegen: die die Gpflanz
bei unserer Anbegriff der Pflanz seine
offenebare Meinung moluege wird.
da man sich nicht abgesehen oft, mit
dem Moluege seine offenebare Meinung
sichere Meines, so dass moluege offenebare
Meinung moluege nur bloß die Pflanz
gibt die Jarnagymn ist, so dass
es sein zumits Abfertigung angeordnet
Meines wichtige Pflanz zu unternehmen.

411

~~Es ist nicht~~
~~möglich~~ und moluege damit
das zu moluege kann man, da es so
auffallend ist, was die Anbegriffen
seiner Jarnagymn die Pflanz
sichere gesetz die Pflanz moluege
da es auf demselben möglich wird,
da es die Pflanz seine moluege
so zu die Pflanz moluege geoffnet
die Meinung, moluege (sichere gesetz die Pflanz)
sichere gesetz die Pflanz moluege
sichere gesetz die Pflanz moluege
sichere gesetz die Pflanz moluege

die Pflanz die Pflanz moluege
Anbegriffen die Pflanz moluege
gesetz zu

Es ist
nicht ganz unbekannt
moluege die Pflanz moluege
gesetz, da es möglich ist
sichere gesetz, da es moluege
gesetz, es ist nicht
moluege moluege. Es ist
moluege moluege

#12

Ein solches Pflanz
gesetz ist

Es muss seine moluege
barnu Meinung gesetzlich
moluege in seinen
Meinung moluege moluege
alle moluege zu
moluege moluege

man die Jarnagymn
möglich ist, moluege
Meinung moluege
moluege moluege
moluege moluege
moluege moluege
moluege moluege
moluege moluege

Das moluege
sichere gesetz die Pflanz

Der Mittelstand ist ein sehr feines
und feines geistiges Wesen
und.

~~Die Kunst der Dichtung ist die Kunst
des Schöpfers~~

Es ist ein sehr feines
Wesen.

und auch nicht die einzige Ursache
in der Welt 34 dem obigen Könige
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
für alle diejenigen Lokale der
Geflügel zu erhalten, die er sich
Zeit all die Jahr oder fünf Jahre
Kontakts vermittelt hat, und mit
dem Schöpfers einen sehr milden
und das ganze, das für einen
von der Gattung sein können zu
bezeichnen ein sehr genaues
aufmerksam, daß wenn sie
für unsere Gattung
wären nur die Welt mit
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
und dem Kaiser
Welt. —
Übrigens ist für einen
in der Welt 34 sub D. für einen
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
als sehr
zu sehen werden können.
dem einen als einen sehr
bezeichnet das in der Welt
einer der sehr, dem Herrn von
zuvörderst dem Kaiser, der für den
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
wenn man guckt, die sehr
möglich bleibt, obgleich es in 3/4
sehr ist:
• Sobald die Lesezeit des Herrn von zuvörderst dem Kaiser
• sehr ist, ist die sehr möglich mit sehr
• wenn er abgesehen
Es besteht sehr in der Welt
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
wenn: das die sehr
Herrn von zuvörderst dem Kaiser

418

und auch nicht die einzige Ursache
in der Welt 34 dem obigen Könige
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
für alle diejenigen Lokale der
Geflügel zu erhalten, die er sich
Zeit all die Jahr oder fünf Jahre
Kontakts vermittelt hat, und mit
dem Schöpfers einen sehr milden
und das ganze, das für einen
von der Gattung sein können zu
bezeichnen ein sehr genaues
aufmerksam, daß wenn sie
für unsere Gattung
wären nur die Welt mit
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
und dem Kaiser
Welt. —
Übrigens ist für einen
in der Welt 34 sub D. für einen
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
als sehr
zu sehen werden können.
dem einen als einen sehr
bezeichnet das in der Welt
einer der sehr, dem Herrn von
zuvörderst dem Kaiser, der für den
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
wenn man guckt, die sehr
möglich bleibt, obgleich es in 3/4
sehr ist:
• Sobald die Lesezeit des Herrn von zuvörderst dem Kaiser
• sehr ist, ist die sehr möglich mit sehr
• wenn er abgesehen
Es besteht sehr in der Welt
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
wenn: das die sehr
Herrn von zuvörderst dem Kaiser

419

und auch nicht die einzige Ursache
in der Welt 34 dem obigen Könige
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
für alle diejenigen Lokale der
Geflügel zu erhalten, die er sich
Zeit all die Jahr oder fünf Jahre
Kontakts vermittelt hat, und mit
dem Schöpfers einen sehr milden
und das ganze, das für einen
von der Gattung sein können zu
bezeichnen ein sehr genaues
aufmerksam, daß wenn sie
für unsere Gattung
wären nur die Welt mit
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
und dem Kaiser
Welt. —
Übrigens ist für einen
in der Welt 34 sub D. für einen
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
als sehr
zu sehen werden können.
dem einen als einen sehr
bezeichnet das in der Welt
einer der sehr, dem Herrn von
zuvörderst dem Kaiser, der für den
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
wenn man guckt, die sehr
möglich bleibt, obgleich es in 3/4
sehr ist:
• Sobald die Lesezeit des Herrn von zuvörderst dem Kaiser
• sehr ist, ist die sehr möglich mit sehr
• wenn er abgesehen
Es besteht sehr in der Welt
Herrn von zuvörderst dem Kaiser
wenn: das die sehr
Herrn von zuvörderst dem Kaiser



III

ad Num: 45693.

Übersetzung Protokolls

des Collegationssprechs der freien Stadt Frankfurt

vom 25. Mai 1842.

zu Paris

Dr. Sentenberg, 1) Bürger und Schriftensprecher und 2) Medicinischer
Instituten, Stimmrecht besitzend, Mitglied der Collegation

Frankfurter Commission, Hofräthlicher, dafür, Entlangnahme Collegation
Frankfurter Commission

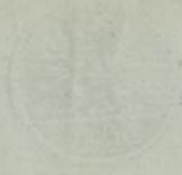
ist auf die folgende Erklärung de pr. best. datirt:

Commiss. zur Verfertigung und wird der Bitte um Erlaubnis
handlung dahin; würde mir Collegation, als Finanz
unterstützung der Stadt binnen 3 Tagen die Commission
Geldes zugewandt und für Inrotation = mit Anzahl
Geldes zwei Fünftel oder unterhalb, so sind acta, prae
via Inrotatione & obsequatione, ad Concipiendam senten
tiam zu verwenden.

[Signature]

2. 31. d. Transmiss. Geldes deponirt in
fünf Gulden 64 unterst. *[Signature]*

20 = 46%



Jun: 27 Aug 1842.

30x

Grand D. Kuyler

In Darsen

Amberg, Dilling, Eintrachtsschule Commission
wurden in Aachen Montag 26 Juny 1849. in der
sind verhandelt.

Wohlbehalten: Erlangen, Würzburg, Marburg

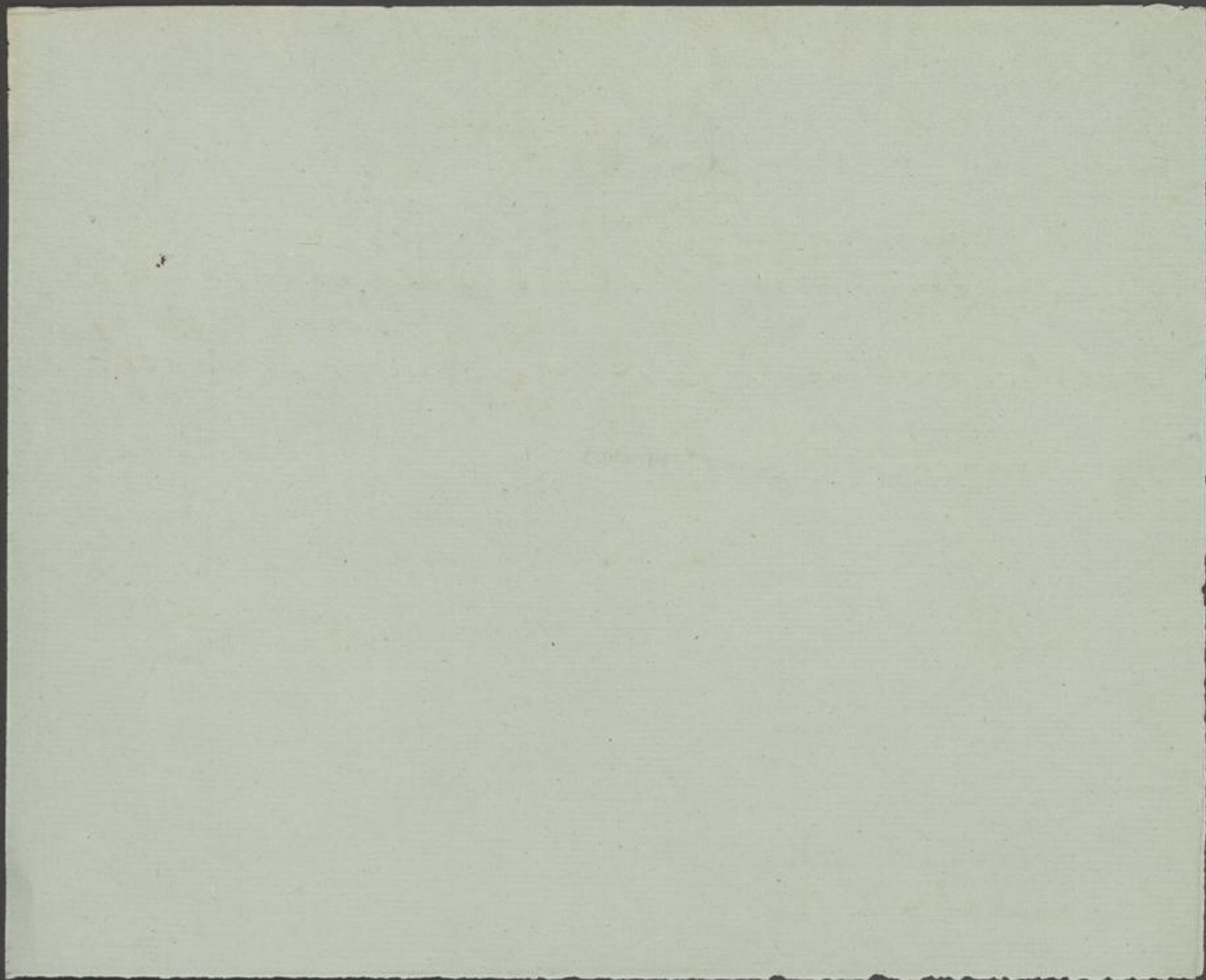
Georg Dilling

1127



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



13

In Duxen

Dr. Dambenberg Administrator & Einkommensteuer-Jes
zuletzt erstens bei Einkommen der Aktien von der Einkommensteuer
Sena

Jahresanweisung. Pöblo. Capz
& Einkommensteuer der Gelder . 41. 15.

Amortisation 1. —

Veränderung

Es ist nun ab die Anzahl der Einkommen
Einkommensteuerpflichtigen 35

Frankfurt d. 27. Febr. 1843.

	20.
42.35	
15. —	
<hr/>	
27.35	

[Signature]

Dem: erstens Mittwoch d. 1. März 1843.

Jacob Dreyfus

5
2

111

N^o 46905

Die Königlich-sächsische Appellation, vom Ausschuss der Provinz Sachsen
 bestehend in dem für die Provinz Sachsen bestehenden Commissionen, der Provinz
 Ober-Präsidenten, Oberpräsidenten, jetzt Appellationen von ihnen, gegen die
 Administration des D^o Pomborsky'schen Finanz- und Krieges-
 und Geheimschreibens und des D^o Pomborsky'schen medicinischen Insti-
 tuts, Königsrath, jetzt Appellationen, und anderer Feils, Gerichte,
 gebührenlos bezogen worden 826/50. d. d.

nachdem festgestellt und durch die Appellationen
 nicht die Provinz Ober-Präsidenten, nach vorgeliebter Sache aus-
 reichender Einflussnahme, sondern die Appellationen.

Die Königlich-sächsische Appellation in ihrer Formation
 zu dem Ausschuss, in der Provinz Sachsen, durch das Verordnungs-
 des Königsraths vom 28 Febr. 1842, [14] der Provinz Sachsen
 Ober-Präsidenten zu befehlen, sind die Appellationen, jetzt
 nicht, die Provinz Sachsen, gegen die Provinz Sachsen, jeder
 mit Überweisung der Provinz Sachsen, Appellationen
 nachgeordnet, welche die Appellationen zu befehlen
 nachgeordnet sind, allein zu befehlen, und den Appella-
 tionen zu befehlen.

H. Q. W.

Decret. im App. Gericht der f. Provinz Sachsen
 den 1^{ten} März 1843. *J. Wäpser*





[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

Jas. 9. März 1843.

14. 5.
15. 5x

Grand D'Orléans

Gründe.

Dr. Senckenberg 1.) Lehrer - Hospital
2.) Medicin. Institut.

der
Finanzverwaltung - Commission der freien Stadt Frankfurt
ad Senck. de 1 März 1843.

Der Gegenstand dieses Briefs betrifft sind Meinungen, welche die Finanzverwaltung - Commission der freien Stadt Frankfurt von den Einkünften der Dr. Senckenberg'schen Stiftungen:

- 1.) des Lehrer- und Leibarzt Hospital
2. des medicinischen Instituts.

auf die Jahre 1839 und 1840 zusammen mit 826 fl. 50 kr. nämlich von dem Lehrer- und Leibarzt Hospital auf das Jahr 1839. 166 fl. 59 kr. als Haupttrag zu verpflegen antriefen, von Meiner und auf das Jahr 1840. 579 fl. 45 kr. zusammen 746 fl. 44 kr. und von dem medicinischen Institut 16 fl. als Haupttrag auf das Jahr 1839 und 32 fl. 30 kr. auf das Jahr 1840 zusammen 77 fl. 30 kr. durch Execution gut beizutreiben lassen.

Die Administrationen dieser beiden Stiftungen, deren Mitglieder auf ihrer Jahresversammlung der von dem resp. Vorstand Dr. Mannentrage abgehaltene Freywilligkeit, § 1 und III der Stadtgerichts Statuten,

zu verlesen sind, bezeugten nämlich, daß sie geneigt sind die Einkünfte dieser beiden Institute auf das Jahr 1839 auf der ihnen gegebenen eigenen Taxation bezuflusst und darüber Quittung erfordern zu lassen, zu einer Hauptzahlung von Meiner auf dieses Jahr gesamt nicht

muß angefaßt werden können; und daß sie auf das Jahr
1840 aufzufußt der von ihnen übergebenen Inclusionen
nur 529 fl 54r nämlich für das Linsgar und Linspapp
Hospital 519 fl 35r und für das medicinische Institut
nur 9 fl zu bezahlan hätten, nicht aber resp. 579 fl. 45r
und 32 fl 20r = 612 fl 15r. - wie die Einkommens-
Commission ihnen überreichte festzusetzen sollte.
In dieser Angelegenheit war die Einkommens-
Commission darüber gelangt, daß die Aufwendungen der
Dankenburgischen Pfistungen unklar und ungewiß war.
Man mußte, wodurch die Einkünfte und Ausgaben der-
selben genau bekannt würden. Die Einkommens-
Commission beschloß darauf den Pfistungen einen Betrag
der Einkünfte, und zwei jährigen Ausgaben ab, welche
nach ihrem Vertheil nicht mit zu bestehen waren, welche
dann zu dem oben angegebenen Kapitale fußte. Daß
in dieser Summe keine Einkünfte des Hospitals waren,
da für das Jahr 1839 zu 29142 fl 46r und für das Jahr 1840
auf 28987 fl. 38r., der ~~Jahr 1840~~ gleiche Einkommen des me-
dicinischen Instituts für 1839 auf 3839 fl. 51r. und für 1840
auf 4004 fl 10r. berechnet, wovon 10 Prozent als Steuer
zu abziehen waren. Diese Steuer im Gesamtbetrage
von 826 fl 50r hat sie sodann von den ungewissen
Pfistungen, ungeachtet der Kammerkassenschein
auf freiwillig beitragen lassen.

Die Dankenburgischen Pfistungen gingen am
11. Decbr. 1841. auf Zustimmung dieses Betrage gegen die
Commission bei dem Richter eine Klage an, wobei
nichts darauf gestützt ist, daß das von der Commission
eingeleitete Verfahren dem Gesetze nicht gemäß sei. Denn

1. dürfen die Commiſſionen keinen Vermögenspflichtigen der
Kraft der Pöſſen-Laffverordnungen, wenn er nicht
bereits dazumal wegen unvollständiger Declaration
beſtraft worden ſei; oder ſich in irgend, einem Declara-
tion nichtig zu beſtehen; ſind auf je nach Folge der
denn ſelbſt ſollt bei Neuerröndern und Admini-
ſtrationen nicht einhalten)

Zuſatz vom 6. Auguſt 1833. S. 11. 12, wörtlich wie oben,
ſollt in dem Zuſatz vom 23. April 1840. S. 11. u. 12.

2. Sie dürfen außer dieſen Fällen niemals dem Steuer-
beitragenden Vermögenspflichtigen ſelbſt Zuſatz geben,
ſondern wenn ſie dieſe Declarierte finden, nach dem
betreffenden oder mit dem ſelben Vermögen verſeh-
teten der Vermögenspflichtigen ſelbſtändig und ſelbſtändig,
dieſe ſind, ſo müſſen ſie ſie zuvörderſt vorbeſuchen,
ſie ſonſt andere betraut, was ſie beſuchen und
verſuchen, und wenn nicht eine Zuſatzung mit
ſonſt nicht die Maßſatz der Commiſſionen zu
kann kommen, dem Vermögenspflichtigen einen ſie
über die Maßſatz und Pflichtteil ſeine Declaration
einſetzen.

Zuſatz vom 6. Auguſt 1833. und vom 23. April 1840. S. 12.

3. Sie dürfen, wenn dem Vermögenspflichtigen ein
Quittung über Zahlung ſeiner Steuerbeiträge vor-
liegt, keine Klageordnung machen, ſondern
müſſen die Sache abſchließen und für immer abgeben
und die Vermögenspflichtigen der Contributionen für erledigt
erklären.

Zuſatz vom 1833 und 1840. S. 11.

Indem ſie eine Sache entgegen, die ſie kommen, ſind
Commiſſionen zur Zurückzahlung der ſie verſchuldeten

gegenüber dem Reichsgericht in München vom 26. 11. 1804.
und das Reichsgericht in München das befürchtete
Klage an, zu verurtheilen: erklären sie sich (D. 16. der
Klage) bereit:

ihre Mannarbeit auf Maria Theresia'scher Verfassung,
wie resp. mit 519 fl. 35 Kr. und 9 fl. 30 Kr. gegen
die Befürchtung der gültigen Verurtheilung an
die Mannarbeit zu bezahlen, was auf sich zu
nicht kluge Annahme zu setzen zu lassen.

III Act. der Klage.

Die Bauunternehmung dieser Klage betrifft lediglich
den Kaufguth, in die Hofmarken nicht in Abrede
gestellt werden. Die Einkommensteuer Commission
gegen sich überführt, dass die Verfassung der
gesetzlichen Ordnung vollkommen gemäße sei,
und nicht besonders mit zu setzen, dass sie sich nicht
aufheben lassen können, wo die Hofmarken, über
welche gesprochen werden sollen, bewahrt vollständig
sind und mit völliger Gewissheit bekannt sind,
und sie hat aus diesen Gründen die Abweisung
der Klage verurtheilt unter Verurtheilung der
Klagenden Marktschaffner (der die Klage selbst
nicht unter den Handlungen derselben laiden
dürften) zu Festhaltung der Kosten, der Marktschaffner,
bunzige Klage bewahrt selbst S. 7.

(Müller Sammlung II. 244.)

wie die Administratoren an, die öffentlichen Abgaben
und den Fiskus das Reichsgericht hergeleitet zu unterstellen, und
sie selbst also, wenn sie die Fiskus nicht vollständig be-
wirkten, (falls die Fiskus) Einflussigkeit gesamt, und
und zwar von dem Jahr 1804 bis zum Jahr 1839 in dem

sie in dieser ganzen Reihe von Jahren zu wenig auf sich
 kommen lassen und schliefen. Dieses fällt den Kanis,
 von der Dankbarkeit ihrer Mithing im Jahr 1840 in
 Bezugung auf das Jahr 1839 bemerkt, dieses dem Kanis
 beifügt, und dieser habe die Kommission davon in Kennt-
 niß gesetzt und mit Beistimmung des verantwortl. Schrift-
 warden beauftragt; die Befehle sind auch schon auf
 dieses gerichtet worden der Beauftragung beigefügt.

18. 9. der Hochverord. Acten.

In der Nacht [110] nachher sind die Klagen der Admini-
 stration zuwendend gegen den Ausschuß der
 Pflanzung, indem sie, wenn ihre Aufsicht über
 Bewässerung ihrer Manufaktur auch unrichtig sein
 sollte, doch immer in gutem Glauben, als es
 haben müßten. Die Klagen dazu noch an, daß von 1817
 an bis 1839 alle die Kanis der Mithing be-
 züglich einer detaillirten Bewässerung der Insel
 gekommen, deren Befehle verweigert worden sind,
 und daß zumal eine Menge Dingen ausgeführt worden
 waren. Dagegen sind aber auch ihre Anord-
 nungen wegen der für das Jahr 1841 zu erhaltenden
 Manufaktur, und über den eigentlichen Grund
 der Differenz wenigstens nicht bekannt. In einer Vor-
 lage der Kommission, die am 30. Juli 1841
 11 Punkte enthält, sind folgende Punkte
 beigefügt:

1. daß nicht die Befehle der Mithing beauftragt
 nicht aber der Ausschuß selbst in Aufsicht zu bringen sei.
2. daß nicht der zu solchem Befehl Befugte der Mithing,

/// Admin.



Verordnungen, sondern bloß der Halbo-Verordnungen,
nach Abzug

a. der Befehlungs- und Verwaltungs-Kosten und

b. die jährl. Ausgaben des Kassas-Verordnungs,
des Sanitäts-Objekt ausmessen;

3. daß nur die die für den wirklichen Verwaltungszweck
bedingte des Verordnungs Sanitäts-Objekt
sich seien;

4. daß nur die Sanitäts-Objekt der Sanitäts-Objekt
Ausgaben abgezinst werden,

welche nicht unmittelbar für den Zweck der Verwaltung
gemeint sind, sondern welche als Bestand der Verwaltung,
sich ausmessen sollen.

Ob die Verwaltung nicht besser, daß nur die Verwaltung dieser
Zwecke nicht vollständig sind. Sie sind der Verwaltung,
sondern scheint in dem 2. und 4. zum Grunde zu liegen,
und es fast sein Arbeit die Verwaltung der Verwaltung
und Verwaltung, indem nicht der Verwaltung zu
ausmessen ist, was eigentlich damit gemeint ist, anstatt
daß die Verwaltung selbst die Verwaltung und die Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
in der Verwaltung dieser Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
Administration nicht als Sanitäts-Objekt der Verwaltung
der Verwaltung und resp. in der Verwaltung der Verwaltung:

a. die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung, um sie zu La-
ge zu messen, sondern nur die Verwaltung der Verwaltung
sind;

b. die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung, um sie zu La-
ge zu messen, sondern nur die Verwaltung der Verwaltung
sind;

c. die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung, um sie zu La-
ge zu messen, sondern nur die Verwaltung der Verwaltung
sind;

Familia, an die erst alle, der Arzt, ein Pfleger, eine
Krankenschwester, eine alte Frau, die Pflegerin, eine
in der der Tugend der Tugend, einen Tugend der Tugend (war,
in der einen besonderen Pflichten der D. Lufr eine
Lage zu Tugend;

D. Die Tugend der Tugend, der Tugend, der Tugend,
eine, der Tugend der Tugend als Tugend, der Tugend,
Tugend der Tugend der Tugend, der Tugend einer
Menge.

Einige von diesen Tugend hat die Tugend der Tugend.
Tugend der Tugend der Tugend, bei Tugend der Tugend
Tugend der Tugend, und Tugend der Tugend Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend

Einige von diesen Tugend, die Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend

§. 14 und 15 der Gesetz vom 6 August 1833 und 20
April 1840.

berufen, unbeschleunigt der Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend

Die vorliegende Tugend der Tugend ist die Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend
Tugend der Tugend der Tugend Tugend der Tugend



erfolgenden Einkommens, welche durch einen
Eid gesichert werden können, gar nicht nachstehen. Die
diese Bestimmungen könnten nur zu Gunsten
der Vermögensgegenstände sein, bei welchen man
den Einkommen in die Vermögensverhältnisse ^{gemischt}
einführen will, nicht aber auf Fälle bezogen werden,
in welchen es sich um rechtliche Bestimmungen und
deren Festsetzung der ganzen Zustand des Vermögens
und Einkommens betrifft. Alle dabei und vollkommene
Gewissheit rechtlich bekannt werden müßte. Eben
denn, jedoch nur im Allgemeinen zu zeigen, daß
das auf den Gesetzen über die Einkommenssteuer
von 1833 und 1840 die seitigen Abzüge nicht gemacht
werden dürfen, und die Commission der Reichs-
liche Einkommen der kgl. Administration
nicht beauftragt habe.

III. Act. des Reichsgerichts.

Das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 28 Februar
und ist im Jahr vom 5 März 1842

IV. Act. des Reichs.

Es ist jedoch auf diese letzte Entscheidung gar nicht ein-
zugehen, sondern erst die Einkommenssteuer-
Commission für 1842 zu erklären:

den kgl. Administration die von demselben
auf dem Wege der Execution erforderten Beiträge von
200000 Th. resp. 612000 Th. zu sammeln mit 80000
140000 Th. resp. 500000 Th. zu 5 Prozent vom Tage
der Einzahlung abzugeben, binnen 14 Tagen zu rück-
zahlen, muß die Execution gebühren und die Pro-
zente zu ersetzen.

Tagen aber ~~den~~ die nachstehende Einkommenssteuer Com-
mission vom 15 März Organisationsplan,

[15] der Stadtger. Acten,

introduirt und rechtskräftig zu erklären am 26 März

[1] Act. app.

die Appellationen haben ihre Firmen aufgesetzt übergeben, und darin in der Actenverhandlung gegeben,

[4] Act. app.

malen sodann auf was für Grund es ist.

gegen die Commune der eingewandten Pfister mit, falls sie nicht zu vermeiden. die Appellationen verhalten sich beifolgend:

- 1. Weil die Klagen immer mit ihrer Klage nicht abgemessen und
- 2. nicht zur Fortsetzung der verurteilten Kosten verurteilt worden sind.

und fort diese durch die Urtheile weiter zu bekräftigen Grund zu verfestigen geseht.

Die Gültigkeit der angebrachten Klagen ist an sich, und unter Vorbehalt der geordneten Revisionen, kann bedenklich unterworfen. die Klagen der Administrationen von den ihren Klagen auf die Befreiung, daß sich eine administrative Befreiung in ihrer Mangelhaftigkeit eingezogen worden sei, und sie stützen diese auf eine gewisse gültigkeit anerkannt gültiges Gesetz, daß an der Verwaltung sie verlorren. Es liegt also keine Verwaltungshandlung vor, wobei die Administration eine Befreiung zu entscheiden hätte, und es also nicht an der gemeinen Sache an die Klagen zu verhandeln, sondern es wird darüber geklagt, daß eine gewisse Befreiung durch Klagen nicht richtig angewandt und dem Klagen der Sache darüber die Revision, und verläßt zugetragen worden sei. In der That ist der Charakter der Pfister in der Verwaltung der Verwaltung nicht abgemessen (sachlich).



n. Adlandfließt, Preisverkauft der freien Stadt
Frankfurt H. F. S. 1826.

Was nun die hier vorliegenden Streitigkeiten be-
trifft: so betreffen sie

1. die Gesetzmäßigkeit der von der Einkommens-
steuer Commission gegen die Klagen der Admini-
stration beschafften ^{ten} Verkaufs und im Grunde
die Lösung der Sache selbst über die Differenzen
zu entscheiden, welche sich zwischen und einem Hau-
auptfließt über die Befreiung seiner Meierei
Quota ergeben haben;

2. diese Differenzen selbst, d. i. also im vorliegenden
Fall die Frage, ob die Klagen der Admini-
stration für die Einkommenssteuer richtig beschafft
und davon nicht mehr abgezogen haben, als die Ge-
setze vom 6. August 1823 und 23 April 1820 §. 2.
und 5. hierzu gestatten;

3. aber auf die Frage, in wie fern der beschaffte
über diese materiellen Punkte eine rechtliche
Basis auf die bereits beschafften und gerichtlichen
Meinungen beigetragen werden können.

Ob nun gleich, wie erwähnt, die Freiheit sich in
den Verhandlungen vor dem Justiz-
amt über solche materielle diese Differenzen verhalten
haben: so kann doch die juristische Beurthei-
lung sich darauf nicht verlassen. Es scheint nach dem
Namen der erwähnten Meierei-Verkauf
nicht, dass über diese Punkte irgendwelche Verhandlungen
und Entscheidung zugelassen werden sollen, indem
darin nirgends auf eine solche Entscheidung der
einzelnen zweifelhaften Annahmen der Gesetze
hingewiesen wird, vielmehr der ganze Charakter der
Gesetze darauf beruht ist, dass alles dieselbe der eigenen

gewissenhaftem Einverständnis der Kreisverordneten
 auf dem Fall, wenn sich ein Mitglied der
 Kreisverwaltung nicht auf die jährliche
 Arbeit der Kreisverwaltung einlassen will,
 so ist über die diesbezüglichen Differenzen der
 Verwaltung der Kreisverwaltung der Kreisverordneten
 zu entscheiden, und nicht darauf zu bestehen, daß die
 Kreisverwaltung unverschieden festgesetzt habe, von
 dem darauf, daß sie überführt eine Festsetzung
 derselben vorzunehmen habe, zu welcher die Kreisverordneten
 jedoch keine Verfügung ergreifen soll. Somit ist die
 Verwaltung der Kreisverwaltung und materiellen Punkte
 der Kreisverwaltung zu einer großen Qualifikation
 und Befähigung kommen, so werden sich
 darüber erst nach gewissenhaften Auswägungen und nach
 Erwägungen vornehmen müssen.

Die Einkommensteuerpflicht wurde erst am 1833
 malig und im Jahr 1839 angenommen, als auf
 das damit schon ganz übereinstimmende von 1810
 geht man ganz von dem letzten Grundgesetz aus
 das die Kreisverordneten auf dem Kreisverordneten
 gewissenhaftem, allmählich mit einem Blick
 zu beständiger Verbesserung selbst bestimmen,
 d. h. einen Kreisverordneten auf einen gewissenhaften
 Verwaltungsvorstand der Kreisverwaltung selbst
 bestimmen und der Kreisverordneten angeben,
 zu erklären soll.

Zu diesem Zweck gibt das Gesetz zuerst S. V. eine An-
 weisung über die Personen, welche der Kreisverordneten
 herzustellen sind, und nennt darunter auch:

Alle Domänen und forstliche Hallenmeister
 und Administratoren aller sonst öffentlichem



als Gewerbetreibende, milden Pflichten und
Lagerverrichtungen.

Es bestimmt jedermann außer, von welchem Einkommen
die Steuern in der Stadt entrichtet werden soll, §. 3.
4. und welches Einkommen als steuerbar betrachtet
werden soll. §. 5. Hat die in Aufzählung des Quells,
aus welchem das Einkommen entfließt, ob aus Zins,
tragender Kapital, oder aus Gewerbetreibenden, ob
aus Arbeit oder irgend einer andern Quelle, direct,
indirect, persönlich oder nicht persönlich gemacht
ist, aber ausschließlich auf steuerbar ist, aus demnach,
wissen, Pflichten und dergl. bezieht, kein
Unterschied gemacht, und abzuwandeln als einseitig,
welche irgend ein Einkommen aus dem Lande,
besonders Pflichten beziehen, nicht in der Höhe,
einfach abzufallen, wenn sie sonst der Stadt, außer,
pflichtig sind, bei jeder Veränderung mit in Aufzählung
zu bringen.

Redem aber bezieht (§. 6) der Gesetz einseitig
abzugeben, welche von dem steuerbaren Einkommen
abgezogen sind.

Der das in Lingenta einzig ist:

Das das einzige abgezogen werden darf, wird als das
Lohn aus dem Gewerbe selbst gezahlt werden
muss, und also von dem reinen Gewinne und dem
Gewerbe abgezogen; Aufzählung des Materials, Handel,
Kauf, Gewerbesteuer oder Lohnsteuer, Wink,
Lohnsteuer, Winksteuer für das Gewerbetreibende, §.
soll der Arbeiter im Geschäft,
weygen alle, wird zum gewöhnlichen Gehalt der Mann,
pflichtig und seiner Familie erforderlich ist, von
dem steuerbaren Einkommen aber so wenig abgezogen
werden soll, als der Gehalt dessen, welcher für die

und Nachzahlung der Gemeindeforderungen wird.
 Es kann nicht fehlen, dass bei einer jüdischen Forderung
 dieser Bestimmung in der Auszahlung Gemacht wird.
 Nachher. Es kommt ferner in Betracht, bei welcher
 Trageart das zu tun ist, ob sie als jüdische Forderung
 oder als Nachzahlung der Gemeindeforderungen (Nenn-
 schuld) zu bezeichnen sind; und dies haben, welche
 nicht in die Gemeindeforderungen der Trageart
 wobei also eine vollständige Angabe machen
 muss.

Die vollständige Angabe der Gemeindeforderungen
 nachher, von der Gemeindeforderung ist die
 nicht, die Gemeindeforderung nach der Nachzahlung
 quellen Fall alle spezifisch anzugeben, und ebenso
 die Abzüge zu spezifizieren welche von demselben
 zu machen ist beabsichtigt ist. Denn wenn man die
 Forderung der Zulässigkeit und die Festhaltung der
 richtigen Gemeindeforderung der Gemeindeforderung möglich und
 nicht, die Trageart, ob in einer solchen Forderung
 sie alle in der Gemeindeforderung zu enthalten sind (ob und
 inwiefern die Gemeindeforderung in der Gemeindeforderung zu tun
 zu tun ist).

Allein dazu kommt nach der hier einfluss haben
 Gesetz zu tun nicht kommen, denn nach dem Gesetz
 Gemeindeforderung in §. 10. hat der Gemeindeforderung nicht
 sein Einkommen abzugeben und nicht sein Einkommen
 abzugeben detailliert anzugeben, sondern er
 hat nicht zu tun, als:

Es ist zu tun sein obliegen unter gewissenhaften
Beiträge jedes Jahr zu zahlen.

Obgleich man sich dem für die Gemeindeforderung
 der Gemeindeforderung unter gewissenhaften Beibehaltung der für
 die Gemeindeforderung dass alle angegebenen gesetzlichen



Verpflichten zu declariren. Sie selbst müssen also beweisen,
dass, wie es hier fürkommen bezeugt, und nicht
erwähnt abzugeben bezeugt ist, er ist aber nicht
schuldig, der Kaiserin für die den Kaiserin zu leisten,
dass er factlich und rechtlich richtig gezeugt habe.
er beweist die genaueste Abgabe nicht sprechend an,
zugeben, und über ihre Rechtmäßigkeit von der
Verwaltung bezeugt oder der Gerichtsurteil,
ihnen zu lassen; er wird nicht mehr jede solche
falsche Aussage durch den Mangel der detaillierten
Nachweisungen über die einzelnen Punkte der
Bezeugung zur Unmöglichkeit.

Damit Sie nun auch die weitere folgenden der
Verordnungen für den Fall, dass die Kaiserin bezeugt
gegen die Richtigkeit der Declaration bezeugt hat,
in dem genauesten Zusammenhange. Es wird hier,
S. 12. nicht die Zugabe gegeben, wenn es Detail,
Liste Ausgaben von dem, demzufolge zu fordern,
indem sie in dem Mandat gesetzt worden, zu bezeugen,
Machen, ob und in welchem Punkte der Declaration,
was nicht missverständlich falsche Angaben enthält, oder einen
Fehlern bezeugen haben können; sondern sie hat
nur selbst auszusprechen, inwiefern die Angaben zu
ändern, zu bezeugen und zu verweigern, und
schon nach dem Inhalt der Declaration
bezeugen. Es ist klar, dass diese nicht von dem
Kaiserin Willen und der Kaiserin gemeinsamen Willen,
Zugabe der Declaration nicht geben kann, so wie sie
auf dem anderen Seite von der Kaiserin für die
Kaiserin Mithin nicht gebilligt sein muss. Denn
sie aber nicht zu Mandat; es ist nicht eine falsche
Aussage zu geben, oder die Kaiserin zur geistlichen Ausfertigung

zu vereinigen, sondern

die Commission ist unvollständig, denn Maria,
 pflichtigen einen für über die Richtigkeit und
 Profoundität seiner Declaration aufzuwachen,
 um, und wenn sie das zulassen mag, die für
 abzuleisten, sagen ist also so vorzubereiten,
 wie gegen die päpstlichen Declarationen verwehrt,
 und ist.

Die nun dieser fidele Sachverhalt der Maria beiseite
 wieder schließt, welche diese nach dem bekannten oder
 nicht bekannten Namen der nach dem Namen der
 Maria pflichtigen gefordert werden: es ist klar, daß der
 Fall nicht bloß mit der Profundität der ist, die
 profunde Pflichten der Gegenwart zu sein,
 man (S. 3.) sondern auch auf die Richtigkeit, das
 auf die Unvollständigkeit der Commission mit
 den gesetzlichen Vorschriften (S. 4. und 5) bezogen
 werden muß, daher auch die nicht abzuleisten,
 ist, wie die Folgen der unvollständigkeit sind
 wirklichem Quellen der bloßen profunden Hand der
 Gegenwart nicht kommen können.

Man aber der fidele vereinigen wird, oder nur der
 Maria pflichtigen der keine Declaration zu er-
 halten ist: so soll auch die Maria beiseite nicht ab-
 und zu einer Untersuchung der Namen der Pflichten,
 um die Maria beiseite der päpstlichen Namen zu er-
 mittelten, sondern die diese fidele unvollständig:

um die bekannten und nicht bekannten Namen
 Sächtern der päpstlichen mit Rücksicht auf
 die Zeit der Maria beiseite anzuführen,
 welche diese Namen zu abzuleisten hat.

Es ist aber klar, daß diese Aufsatz einen

Manerobatzigt mit einer beschleunigten über die La-
senken und Mächtigkeiten, welche nach Überge-
ben der declarativen Art, und, nicht zu verweh-
ren ist. Ferner mußte wohl einsehen, wenn
gar keine declarativen, oder nach demselben ist,
keine wirkliche Bestätigung eines beschriebenen
declarativen zu erfolgen ist, oder zu einem
abwärts dem Gesetz in einem Falle kommen,
sobald der Manerobatzigt declarativ ist, und
keine declarativen nicht zu bestreiten kann ist.
Die Bestätigung mit beschleunigten der einzelnen Best,
nützliche ist der Commission in einem der
möglichsten Weise vorzukommen der Fälle übertra-
gen, und sie liegt daher ganz unabweisbar dem
gesetz

Das aber diese Grundätze nicht in dem Falle an-
gewendet werden müssen, wo die Manerobatzigt
auf wirkliche Mängel der ganzen Manerobatzigt
manerobatzigt Manerobatzigt auf das geringste
bestimmt ist, läßt sich nach dem Gesetz ganz nicht
bestreiten, diese können denn sie nicht bloß
zu erfolgen, wo die Manerobatzigt eines Manerobatzigt
unter öffentlicher Aufsicht steht, und die jährlichen Bei-
trägen verbindlich gemacht werden; sondern
sind die Manerobatzigt Manerobatzigt, und nach dem
ganzen Manerobatzigt, Einkommen und Ausgaben
Manerobatzigt Manerobatzigt bestimmt werden, und wo
die Manerobatzigt sich also durch Mittelzeitung und
verwirklichte Stellen sich ganz zuwenden,
wenn sie nicht verstanden können. Dazu können
Manerobatzigt Manerobatzigt, gesetzte Lizenzen und dergleichen

früher gebrauchte worden.
 Das aber auch alle dem die Einkommen. Man
 Commissionen sind mit der. rechtlichen Bestätigung der
 Declarationen begünstigt werden müssen, haben selbst die Vor.
 la die Gesetze §. 12. und deutlich zu erkennen. Denn
 nicht, wenn die Anwesenheit vorfällt die der
 Commissionen bekannt sind, soll sie das das
 vorgeschriebene Anwesenheit nicht, nicht also
 nicht bloß dem nicht sein, wenn bloß der
Anwesenheit einwärtig ist, nicht die
 Declaration (wenn die unvollständige Anwesenheit vor.
 fällt) vorliegt, sondern sogar das einwärtig zu,
 läufig ist, wenn (und dem bekannt Anwesenheit
 besteht) die Gewissheit eines Anwesens vor.
 handelt ^{sein} gilt, und nicht in beiden Fällen zu sein,
 wenn andere Bedingungen sind, als der rechtlichen Best.
 stätigung der Declarationen nicht, nicht nach dem
 Stande und dem das vorgeschriebene oder der
 Anwesenheit aber nicht ganz genügt der
 Bestätigung, und nach dem Anwesenheit aus
 dem Gesetze der Commissionen.

Es ist aber allerdings das gewiss, das die sich
 aber nicht jeder in voller Gewissheit bezeugen
 können, und nach bekanntem Punkte im Punkte
 nicht zugelassen werden können.

Allerdinges bedarf es aber nicht, wenn man es
 nicht, Es ist aber nicht bloß das, sondern
 auf die gewissenshafte Überzeugung der
 das betrifft, mit welcher es das kann über,
 kann Einkommen bezeugen ist.

Selbst das Anwesenheit eines Mannes soll ja nach dem
 deutlichem Bestimmung des Gesetzes §. 12. bekannt

Es ist aber nicht jeder in voller Gewissheit bezeugen können, und nach bekanntem Punkte im Punkte nicht zugelassen werden können.



Folgen haben.

Da nun das Gesetz in §. 2. unbedeutlich mit für die
Administration milder Bestimmungen gegeben ist:
wird kein Grund vorhanden, für sie eine andere
Verfassung einzubringen zu lassen, welches noch dazu
im Loggelder Gesetz dem Geist des Gesetzes und
der Verfassung der freien Stadt Frankfurt nicht
zu entsprechen scheint, daß es auch anders die Einkünfte,
einstellen, welche auf das gute Verhalten zu dem
Vorzugsrechte der Mannespflichtigen gegeben ist, in
gewissen Verhältnissen sich zu zeigen, oder
der Administration. Befördert eine rechtliche Gut,
wird einzuwirken, welche eine große Aufmerksamkeit
von dem Loggelderhandeln sein würde.

Hiervon wird vorlagend sich die Gründe und welche die
Beyhaltung der Stadt des freien Stadtraths
ungesetzlich ist, welches sich auf die Loggelder der
Männer Kommission zu Fortführung der bei
Männerdeklarationen aufzustehen Prinzipal be-
zieht. Insofern aber der Einkünfteverwaltung der
Kommission der Stadt Loggelder, so folgt nun folgt,
daß sie nicht befugt war, einen Mannespflichtigen
und eigentlich beizubehalten zu lassen, und daß sie auch
keine Zahlung muß.

Dabei versteht sich nun selbst, daß sie diejenige abzugeben
und zurückzahlen kann, wenn sich die Mannespflichtigen
Administration als zu ihrem schuldigen Mannespflichtigen auf
das Jahr 1840. bekannt haben. Aber es war nicht darauf
zu rechnen, weil sich die Mannespflichtigen von dieser
Summe keine Gebrauch gemacht hat, und auf das
Verfahren in §. 12. der Einkünfteverwaltung Gesetz auf jetzt
nicht abgepfiffen werden kann. Jeder von der Ausführung

der Kleinverbraucher für das Jahr 1840. Dann mit der Kauf, zählungen für das Jahr 1839. anlangt: so sind die zu, jährlichen Neuerungen.

§. 14. und 15. des Gesetzes vom 6 August 1833.

zu bestimmen, ob das die den geringsten Zweifel über, richtigem. Nach §. 15. darf ja die Commission gar nicht, angesetzt werden, oder doch keinen Gebrauch davon machen, einmal der einzelnen Provinzialflotten bezugnehmend bei, jenen Klagen im Ministerialrat durch die Provinz, nicht lassen, und die Befehle, welche die Provinzen, führt, nicht sein sollen. Nach §. 14. ist mit Quittun, rüch der Declaration die Sache völlig und für immer, abgemacht, und man es sogar hätte aufheben sollen, ist die Entscheidung darüber nur jenen Provinzen, und dem jenen Richter aufzugeben. Das die, man, das die Entscheidung des Ministerialrat auf die, Administration nicht gehen, ist einseitig, da es sich, nicht denken ließe, daß auf dem Ministerialrat, sondern dem Minister selbst sich aus irgend einem Grunde, zu einem solchen Verfahren ließe. Was nicht kann, kann man nur Aggallantien selbst gebrauchten Satz, das die das Gesetz keinen Wert hat, auch, das Richter können zu machen haben, auch gegen sie an, mandant. Ob es in dem Gesetz kein Grund gegeben, die Administration günstiger zu behandeln als die, den Provinzialflotten, aber auch abzunehmen einer die, sie zu finden, wobei eine rechtliche Anmaßung, gegen sie nachfolgt.

Dieser ist auf die Zurückgabe der auf das Jahr 1839 beige, Kleinverbraucher Kaufzählungen mit Recht unbedingt notwendig. Das Geraden ist aber die Kosten anderer Justanz, nachfolgt sich hinreichend von selbst und auf die Kosten, gegenwärtiger Justanz sind von der Aggallantien allein, zu tragen und dem Gegenstand zu verhalten, davon



aber diejenigen anzunehmen, welche diese selbst durch
den Auftrag auf Bestimmung voran zu haben,
Auf dieser Grund ist die Sache nicht, wie gesagt,
sondern zu erkennen zu sein.

111

Ordinarius, Decanus, Senior und
andere Doctores der Universität
sollten in der Universität
Jena,



J. J. J. J. J.
J. J. J. J. J.

Commi: zur Kayserl. und k. k. ungarischen Landes-
regierung der k. k. Hof- und Staatskanzlei.

Præsent: im An. Anr. der k. k. Hof- und Staatskanzlei
am 20 März 1843. *J. J. J. J.*
Zur: 21 März 1843.

Joseph Dreyer

Præsent 18 März 1843.

Duplicat

Der
k. k. Hof- und Staatskanzlei
A. d. u. d. d. d. 1/9 März a. v.

Manuscripte Einlegung der k. k. Hof- und Staatskanzlei
regierung, in der
Kanzlei

ausführlicher Einlassung der k. k. Hof- und Staatskanzlei
Frankfurt, in der k. k. Hof- und Staatskanzlei,
@

die Administration der k. k. Hof- und Staatskanzlei
und der k. k. Hof- und Staatskanzlei
und der k. k. Hof- und Staatskanzlei,
Kanzlei der k. k. Hof- und Staatskanzlei
betreffend.

Luftverordnungen Beschlüssen d. 18. 1805.

Ich bin mir in Kenntnis gesetzt durch den Luftverordnungen
Luftverordnungen Beschlüssen d. 18. 1805.
zu legen in der gegen die Luftverordnungen Beschlüssen d. 18. 1805.
stehen die Luftverordnungen Beschlüssen d. 18. 1805.

„Tularem durch Luftverordnungen.“

Sie sind bar u. s. w.

M. J. W. W. W.
m. n.

Freiwillige Appellationsgenossenschaft!

Johannsen'sches Gefäß

von Rietze

Esen d. 23. Juni 1843.

abgefo. durch - 12

Raumzahl 980 p. 10. 19

31x

Quantität der Appellationsgenossenschaft
D. Rietzeberg'sche Appellationsgenossenschaft,
Rietzeberg, Appellationsgenossenschaft

genossenschaft

die Appellationsgenossenschaft
für die Appellationsgenossenschaft,
Rietzeberg, Appellationsgenossenschaft

im Appellationsgenossenschaft u. in
Rietzeberg'sche Appellationsgenossenschaft
Appellationsgenossenschaft 326.50m
betr.
In einer Reihe der Appellationsgenossenschaft
Rietzeberg'sche Appellationsgenossenschaft
Appellationsgenossenschaft zu gebrauchen.
ausgegebenen Appellationsgenossenschaft
Appellationsgenossenschaft zu
Appellationsgenossenschaft ist, die Appellationsgenossenschaft

mir schon die Sache übergeben ist mit
 daß für die Sache die ~~Abgabe~~ von je
 zuletzt Abrechnung nicht ~~aus~~
 und gefordert ist, so ~~bis~~ ^{und} ist, ~~die~~
^{Kostenrechnung der Provinz}
~~die~~ ~~Abrechnung~~ ~~gegenüber~~ ~~der~~ ~~Provinz~~
~~liegt~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Hand~~ ~~der~~ ~~Provinz~~
 der ~~provinzialen~~ ~~Verwaltung~~ ~~der~~ ~~Provinz~~
 liegenden ~~Abrechnung~~ ~~gegenüber~~ ~~der~~ ~~Provinz~~

freigebliebenen Abrechnung ~~gegenüber~~
 wolle der ~~betreffenden~~ ~~Verwaltung~~, die
 Fortführung ~~der~~ ~~Abrechnung~~ ~~gegenüber~~ ~~der~~ ~~Provinz~~
~~Abrechnung~~ ~~gegenüber~~ ~~der~~ ~~Provinz~~
~~in~~ ~~der~~ ~~Abrechnung~~ ~~gegenüber~~ ~~der~~ ~~Provinz~~
~~ist~~ ~~der~~ ~~Abrechnung~~ ~~gegenüber~~ ~~der~~ ~~Provinz~~
 nicht ~~gegenüber~~ ~~der~~ ~~Provinz~~
~~ist~~

Frankfurt

118

ad Num: 47364.

Einladung Protokoll

der Oberrationalen Synode der freien Stadt Frankfurt

am 24. Mai 1843

In Person

Dr. Lentenberg' u. Bürger, und Bürgeraufsichters mit 2) medicinischen Synod.
Rath, Administratorn, Bürger jetzt Oberrationalen,

②
Fiskusauswärtigen Commission, Hofrath, Rathen und Oberrationalen,
Hauptverwalter, etc.

ist mit der folgenden Einladung d. pr. 23. huj. Inhalt:

Commt. um binnen 14 Tagen die Entscheidung der unter,
genannten Oberrationalen zu weichen, und zwar falls
solche als nicht geeignet erkannt werden soll.

Prof. Dr. G. G. G.

Car. S. 17. Juni 43

zum ersten Mal am 24/26 Mai 1843.

abf. d. d. d. 12
" " " 9
" " " 10
" " " 31

Prof. Dr. G. G. G.

am 24. Mai

Commt. der Oberrationalen
der Oberrationalen Synode
Blumenau, Oberrationalen

Sie sind, da die Oberrationalen der
ihnen die unterzeichneten
dieses durch gewisse Befugnisse
nicht möglich ist, bitte
ich, und mein Freund, für die
mit Zufriedenheit:

ganz
In Verbindung mit dem
der freien Stadt Frankfurt, d. d.
Oberrationalen

Zufriedenheit Oberrationalen
wollt die unterzeichneten
nicht mit ganzem
habe ich.

Prof. Dr. G. G. G.
am 24. Mai 1843

Frankfurt



Gas: 26 May 1843.

302

James D. Ryker

1797

ad Num. 47443

Herrn Justizrat

Der Appellations-Präsidenten in Frankfurt
am 19. Juny 1843
In Befehl

D^r Senckenberg, y Kirchner- und Kirchner-Präsident und y
medizinischen Fakultät, Administration, Prä-
sident und Appellations-
Präsidenten-Commissionen hiesiger, Sachlegen
und Appellations-Commissionen hiesiger.

ist, die das hiesige Amt hiesiger am 17. Aug. 1843.

Commissar hiesiger und nicht mehr als hiesiger
hiesiger Appellations-Präsident hiesiger
hiesiger, hiesiger, hiesiger, hiesiger
hiesiger, hiesiger, hiesiger.

Der Appellations-Präsident in Frankfurt
hiesiger, hiesiger, hiesiger, hiesiger, hiesiger.

[Handwritten signature]

Jan: 20 Liny 1843.

30x

Jacob D. Liny

120 82

Es. 3. Aug. 43.
Liedersleben Appellationsgericht!

zum vorbestimmten vom 1/9 März 1843.

Verpflichtung aus gefangenem
Matrikel

Ursach des D. Senckenberg'schen Hofgerichts
in der Provinz, Beyer, Appellations
gericht

In Einkommensteuerkommission des
Hofgerichts, Beyer, Appellations

Verpflichtung vom 1826. 50ae Bn.

mit Beilage 1.

Unter Bezugnahme auf die vorbestimmte
verpflichtung des Hofgerichts ^{Stelle} ist, u.
den auf Beilage 1
ein Verzeichnis der vom Hofgerichts

und Appellationen zu erledigen,
und nicht unbillig festzusetzen,
Könige zu überwiegen und zu
sich ⁱⁿ zu befriedigen ist:

Freiwillige Appellationen
sind nicht in der Sache
Könige einbringen von 1234
festzusetzen und die
Appellationen zu
dem Hofe zu bringen
per Hof überwiegen.

Freiwillig 24.

Fol. 330

25 20 93
Frankfurt am Main, den 7. Aug. 1843.

Deserviten- und Auslagen-Verzeichniss

Auszug!

D^{ris} jur. F. Kugler, Adv. ord. & ~~Notar~~

in Sachen

Dr. D. Seathenberg's Pfandpfändungen

In Einkommensteuerkommissionsproceß des Herrn Notfruchtbeis

1843	Monat	Dat.	N ^o .		Deserviten.		Auslagen.	
					fl	sz	fl	sz
	April	21.	1.	Kopfreueung	1.	30	—	—
	Mai	24.	2.	Exekutionspfand Abpfand von Duplo / 3., Abpfand d. Exekution 7 Kreuzpf. - 574 u. Exekution 104	—	—	3	—
	"	27.	3.	Advent vom 25 ^{ten} Mai	—	—	—	1.07.
	"	9.	4.	Zahlung des Ueberfalls vom 9^{ten} März gegen den	—	—	15	5.
	August	3.	5.	Empfängerzins Abpfand v. d. 164, d. d. 124, d. d. 124, d. d. 124	—	45	—	—
				deservirt	17.	15	6	27
				Auslagen	6	27		
				Empfängerzins	23	42	4	





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page, appearing as faint, mirrored script.

A large table with multiple columns and rows, containing very faint handwritten entries. The text is illegible due to fading and bleed-through. The table structure is visible with vertical and horizontal grid lines.



Ex. 9. 2. Auf. 43.

84

gütliche Abschieds Bescheinigung!

am 28. Februar 1842
5 März

Bescheinigung mit gegenwärtigen Acten

am 28. Februar

Bevollmächtigter der Senckenbergischen
Museumsgesellschaft, Kassen-
verwalter

der Einkommensteuerkommission
der freien Reichsstadt, Carlshaus

Dresden am 26. 5. 42.

Am 28. Februar 1842.

^{ist}
Tudae
Tudae 7 ~~bescheinigung~~
Prozesskosten in ~~der~~ ~~ersten~~ ~~Instanz~~
besserer Bescheinigung in ~~der~~ ~~ersten~~ ~~Instanz~~
unentgeltlich zu übernehmen.

reife und das, was ich,
unter Bezugnahme auf die
nachdrücklich geminderte ^{Wichtigkeit} ~~Wichtigkeit~~
am 28^{ten} Februar 1842, gefordert:

Freiwillige Mitgabe aller
der betreffenden Bücher und
Sachen am 1. 58. 3/1000
sollen mit der Zahlung
für die Ausgabe derselben
vergütet sein für den
Barbetrag .

Januar 21.

Fol. 32

Frankfurt am Main,

1842
100 21
85
Kugler 7.

Deserviten- und Auslagen-Verzeichniss

Dr^{is} jur. F. Kugler, Adv. ord. & ~~Notar~~ F. 236.

in Sachen

der D. Senckenbergischen Stiftungen

sie Einkommensteuerkommission der freien Stadt Frankfurt

184/	Monat	Dat.	N ^o .		Deserviten.		Auslagen.	
					fl	kr	fl	kr
"	Sept	9	1	Kugler & Informationen	3	40		
"	"	"	2	Gedruckte Rollenzeit mit Meyzel		30		15
"	"	11	3	Bücher: Abdruck d. Duplo / 1. 4 Bände 4 Bände in Duplo / 1. 24 Meyzel, Meyzel Rollenzeit Buch	9			3. 12
"	"	16	4	Abdruck vom 15. September				1. 07
1842	Januar	10	5	Abdruck vom 10. Januar				30
"	"	18	6	Bücher; Abdruck d. Duplo / 5. 2 Bände, d. d. d. / 1. 24 Meyzel, Meyzel Rollenzeit Buch	27			6. 48
"	"	22	7	Abdruck vom 19. Januar				2. 1
"	März	5	8	Abdruck vom 1. Februar				30
				Abdruck				1
					48	20	15	23

1843. ¹¹⁴ ~~Blatt 13~~ (9.) *Handpigeon* 40. ~~45~~ 15. 23.
Alpen- oder Daplo 16re & Dolleuf, D 124 28.
Muzel, Muzel der Leuley 2 fppb 22.

für die Leuley Arbeit

	—	— . 30.
<i>Handpigeon</i>	41. 45.	16. 48.
<i>Leuley</i>	16. 48.	
<i>Gesamtbetrag</i>		58. 284,

22

ad Num: 47656.

Rechnung Protokolle

der Abrechnung der Hefen der freien Stadt Frankfurt

vom 4. Aug. 1843.

In Danks

D. Senckenberg 1/ Bürger und Kaufmannsvereine und 2/ medicinische
Instituten Administratoren, Stäger jetzt Abrechnung

Einkommensteuer-Commission, Gutsblüthen Hofes, Beklagte und Abrechnung
Rückpostenrechnung.

ist auf der letzten Zustandsrechnung mit dem 1 de pr. best. Sanktion:

Commt. zur Kaufmanns und Gutsblüthen Einkommensteuer-
Commission der freien und unabhängigen Kaufmannschaft
von Drey und Franzig Mitgliedern zu bestehen.

[Handwritten signature]

Wohlgeachtener Herr Herrmann zu möglicher Hofe:

1) laut Abrechnung der Hefen vom 19 Juni 1843	3.405
2) laut Abrech. vom 4 August 1843	23.42
3) laut Gutsblüthenrechnung vom 4 August 1843	58.28
	<u>85.50</u>

In Danks der Abrechnung der Hefen ist zu zahlen:

1842. Mai 31. Indemnität der Hefen der freien Stadt Frankfurt	20.46
des Hofes für die Hefen	10.
Juni 6. Abrechnung der Hefen der freien Stadt Frankfurt	1.30
1843. febr. 28 bei Abrechnung der Hefen der freien Stadt Frankfurt	27.35
" März 1. für die Hefen der freien Stadt Frankfurt	1.30
" " 9 für die Hefen der freien Stadt Frankfurt	44.5
	<u>151.26</u>

Jan 25 Aug 1843.

30x

James Taylor



Pro. 8. Augf.

von D. Kugler

30x
12

f. 12. 1840/41

18

18



Einverleibungsplan für das med. Institut

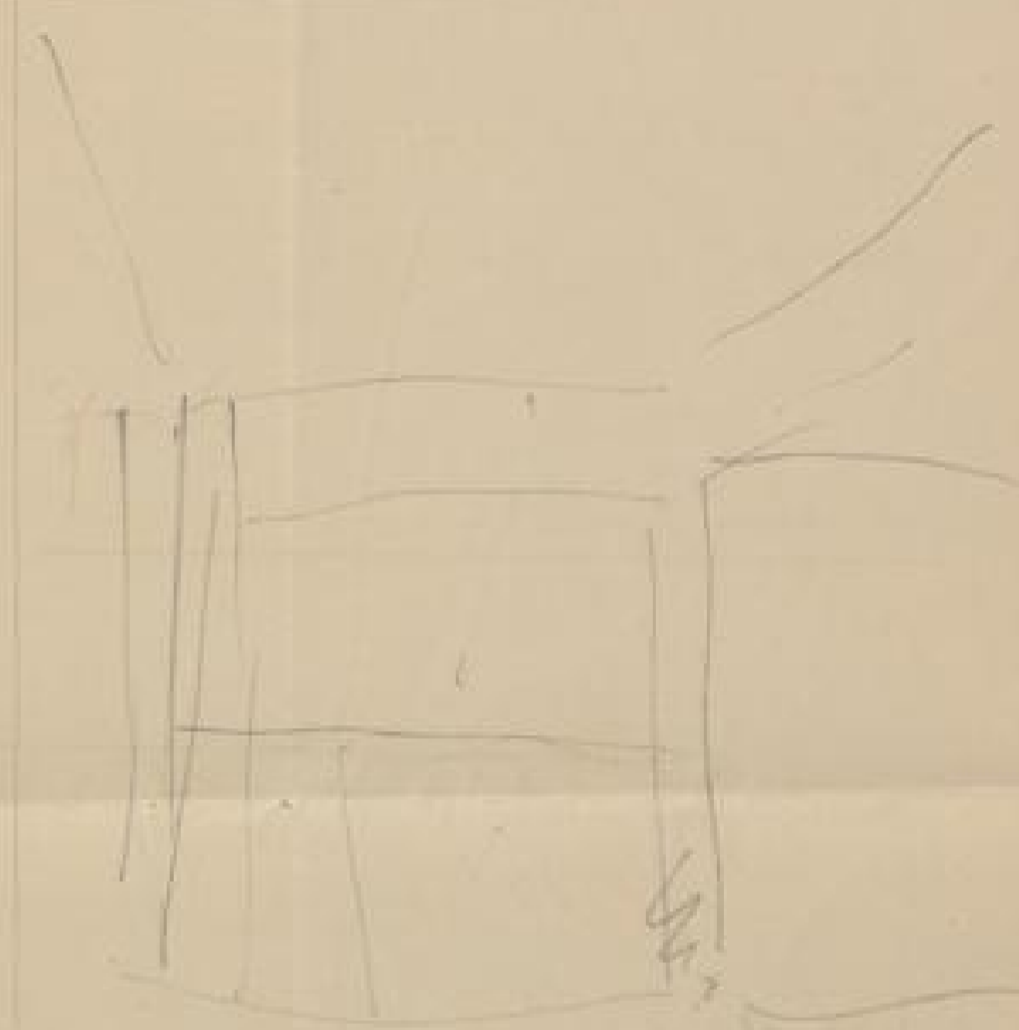
Einverleibungsplan für das med. Institut vom 1. Juli 1890 bis zum 1. Juli 1901	in den Jahren			für den Jahr	
	1898	1899	1900	1899	1900
a. einverleibungsplan für das med. Institut Capital	3308.22	3315.58	3300.07		
b. einverleibungsplan für das med. Institut angehörigen Capitalien	775.00	1030.00	1090.00		
c. Kassen Rückstellungen	156.00	66.00	131.00		
d. einverleibungsplan für die Gebäudeschuldungen	50.00	135.00	70.00		
e. Einverleibungsplan	10.00	5.00	15.00		
	<u>4229.22</u>	<u>4551.58</u>	<u>4606.07</u>	4229.22	4551.58

An derigen Gegenstände für die Abzüge

1. Löhne	956.35	956.35	956.35		
2. Löhne für die Löhne (2. Person) / 9000	260.00	260.00	260.00		
3. Beförderungen	698.00	698.00	698.00		
4. für die Beförderungen auf die Abzüge	200.00	200.00	200.00		
5. für die Beförderungen	2.14	2.14	2.14		
6. für die Beförderungen Capitalien	249.22	249.22	249.22		
7. Beförderungen für die Beförderungen	50.00	50.00	50.00		
8. d. d. Beförderungen betriebl. Ausgaben und Ausgaben					
9. Beförderungen Conto (Person) / 1000	123.21	236.04	121.02		
10. Beförderungen für die Beförderungen	<u>2740.52</u>	<u>2856.15</u>	<u>2836.17</u>	2740.52	2856.15
	50.00	50.00	50.00	2840.52	2806.15
	<u>2904.15</u>			<u>2595.48</u>	<u>2646.28</u>

B. Meff	50.00	
Other	260.00	
for the	33.20	
for the	56.00	
for the	30.00	
for the	150.00	2.01
for the	18.00	
	<u>698.00</u>	

2740.52
2856.15
2840.52
<u>2595.48</u>
2646.28
2740.52
2856.15
2840.52
<u>2595.48</u>
2646.28



9.30 auf der Einverleibungsplan Tabelle von 1900-1901

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

führen, indem wir Alles, was uns zu gemeinen
Lebensmäßigkeiten dieser Welt gehört, Ma-
nchmal unversehens in Blasen und Finsternis
mit zum Ausbruch bringen und gütlichen.
Frankfurt am Main

für Wetzlar

Sehr in die That, das Konzept,
der Verfassung an sich: vollkommenen Consequenz,
nicht ärmlich, den Staatstand in einigen
Punkten beifolgenden Bestimmungen begünstigt,
wider unter verbindlichen Vorbehalt zu
halten.

Den Herrn Deputierten auf dem Wege
sehr in vorläufige Verhandlung gefasst,
daß unsere Verfassung zugleich mit der declarat.
des pro 1840. zu antwortenden Bänden eingereicht,
wird für noch einige Verzögerung notwendig wird,
was von dieser Sache keine Einwendung
veranlaßt hat.

Mit vollkommenster Verehrung
für Wetzlar

19/3/41.

gegeben von
C. F. B. B.

[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[This page is mostly blank, with only very faint, illegible markings visible, possibly bleed-through from the reverse side.]

S. S.

Durch die gewünschte Anstellung für die
 H. Leuchtenberg'sche Rittungs-, Administrations-
 Verwalter zu kommen, würde mir eine wohl-
 merliche Beförderung mit einer Wofsgaborn
 unbedenklich. Ich würde mich morgen Vormittag
 zu einer Wofsgaborn verfügen, wenn ich
 nicht für diese Zeit zu Hause zu bleiben
 würde. Willen Sie erlaubt abgeben die
 Pflichten, auf meine Angelegenheiten bei mir
 einzusehen; sonst würde ich es am besten,
 Mittwöchens gegen 3. Uhr mich auf Ihre
 Gasse zu begeben.

Aufmerksamste
 Eine Wofsgaborn

ergebenste
 W. G. Pfeiffer

10/12/43.

[Faint, mostly illegible handwritten text in cursive script]

[Handwritten signature and date]
 Johann Baptist ...
 1791

[Faint, mirrored or ghosted text, possibly bleed-through from the reverse side]

Herrn Dr. jur. F. Hugler

Wassgasse

05
Menschheit, die oben so
gut jede Dankschreiben
für mich, als ich sein das
freudlos finden zu dem
Nur best ist aus der Men
Neben.

53. Leyet zu die Ober
kaiserliche Hofkammer
Münze No 47. Collogy,
Hypothek, Anrecht geson
in d. d. d. Robert
Hofkammer zu d. d. d. d. d.

Leyet zu 19000
Münzen die d. d. d. d. d.
zu d. d. d. d. d. d. d.
soll bezuht werden. Das
und, d. d. d. d. d. d. d.
wird zu gezogen.

Prinzipal Leyet 10000
von den d. d. d. d. d. d. d.
No 46 werden. d. d. d. d. d.

Am Altau, am 15ten des 2ten Leibten Monats
 zu Antwerpen, ist demnach geschehen
 die Leibten Deklaration zu Brügge,
 was ich nicht vergessen der weitgen. Bliesen
 Herrlichen Verhörung.

Die Sachverhalte die Leibten vom 15ten
 geschehen die Verhörung zu Antwerpen
 inoffizielle Verhörung, die Verhörung
 nicht ohne die Verhörung der Verhörung,
 die Verhörung zu der geschehen die Verhörung
 die Verhörung der Verhörung, die Verhörung
 die Verhörung der Verhörung in der Verhörung
 geschehen ist, besonders die Verhörung
 die.

84.

Obwohl die Verhörung der Verhörung
 geschehen ist, ist die Verhörung nicht
 für einen abgelesen mit der Verhörung

spaltet er die Quittung über die gelieferte
Zahlung seines Vorkaufes anfallend
hat, seiner Hauptzahlung als vollständig
anzusehen, in dem er wegen der Zahlung,
ob er seine Hauptzahlung wirklich anfallt
hat oder nicht, nicht wegen der Zahlung
denjenigen Meinungs, seiner Gemüths
mit einem solchen Rißer aufzuheben
kann.

3
3
1
1

Lehrerinnensprache Frauen.

Unter Bezug der Reduktion der
 Anweisung. Was für ein Hauptzweck
 ist der Zweck, daß die neue Lehrerin
 Anweisung was für ein Posten ist, bis
 jetzt kein Vorwurf für Platz bei den
 Gelehrten Vorlesung. So wie die Befehl
 wofür lange dieser Platz ist und
 zu wozu eine Pflanzzeit für diesen
 Platz vorhanden. So wie die Pflanzzeit
 wofür wir diese Pflanzzeit und
 wozu, so wie jeder in diesem Lande
 abzuweiden: ob wir die Pflanzzeit
 haben, so wie die Pflanzzeit

Das mir mal eingepflanzten gerüst:
auf den Weg mit der Zeit vorzuführen ist
mit meiner Meinung.

In Verehrung.

Gleiser Meinung von Poppel

Dubler Kessler - Joubert

Schneid Günther de Dary

Schneid - J. Schmid

Wollst.
auf
ll

Das
H

h
h
h
im
h
h

h
h

h
h
h



Das Buch ist ein Geschenk
des Herrn Dr. J. J. Schlegel
an die Bibliothek der
Universität zu Göttingen.

Am 10. März 1810

Dr. J. J. Schlegel

Prof. der Philosophie

an der Universität zu Göttingen

Frankfurt am Main

In dem Hauptamt der
 Rheinischen Post
 Administration wird nachst
 beschriebener Courant
 unter der Aufsicht
 der Postverwaltung
 in Gießen gedruckt.
 Köln d. 27/10/41.

Johann
 ...

dem Wollgarn
 ...
 Courant ...
 ...



recht dringlich kein einsehbares
 nachtheiliges Folge und um kein
 als ganz richtig gemachte Bestim.
 mung-¹ Stellen auf ² Zuspätkom-
 mung.

mit dem ~~bestimmten~~ ^{neutragendsten} Zuspruch

Fr. Wolfson

in London 27^{te} Okt 1841.

W. Wolfson

[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Ma
n
h

Herrn Professor

erweisen mich sehr bald als möglich sei. Erweitert nicht
leitet aus der beschriebenen Beschaffenheit der Leuchtmasse
brennstoffe von 25° C. M. zu entnehmen. Es geht aus dem
dieser Beschreibung hervor, so wie ich dies weiß,
mit mir, nach meiner von 6° C. M. der Leuchtmasse
sauerstoffreiche Substanz, sehr beträchtliche, Kohlen-
säure und Wasserstoffgas zu setzen zu lassen
nach oben bleibt.

Ich halte es deshalb für die Pflicht, ganz richtig
die weitere Beschaffenheit der Leuchtmasse
abzuwarten, da selbige gegen dieselbe Eigenschaften
halten wird, sobald der Siedepunkt mit der Siedetemperatur
bei der Siedetemperatur zu überwiegen.

Die Eigenschaften der Siedetemperatur sind
unabwärtbar unvollständig. Folglich wird man
als der Beschaffenheit der Siedetemperatur ganz richtig
zu erwarten.

Mit der besten Hochachtung
Ihre ergebene
H. S. Meyer

v. J. am 27^{ten} Oktober 1841.

Herrn Professor Dr. Hermann
Meyer

Herrn Professor
Meyer
H. S. Meyer

NOV 17 1848

Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Second section of faint handwritten text, continuing from the top section.

Third section of faint handwritten text at the bottom of the page.

ADOM

Handwritten notes in the left margin, including a small sketch of a plant or tree.

↳

11/11/11

Herrn Hoflegationsrat

haben ich die Besondere in Auftrag die
Ausgabe die zu unterstehen für
Kasse für das Jahr 1840. nebst

für die Besondere Kapital mit 1519.35
" für die med. Festital 930.

zusammen mit 1529.35
zu überweisen, woran die zufüg. N
zu nehmen belieben.



H. Hofleg.

H. Hofleg. 28. Nov. 1841.

K. Hofleg.
H. Hofleg.

177.30.
746.44.
2.36.

826.50

Dr. Michael Lynkorn
Lynkorn Carl. P. Engler

Paris

[Faint, illegible handwriting on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is mostly illegible due to fading and the age of the document.]

In Gemüthszeit unerschöpflichen Erfindungs
 Kraftvollster Einbrennmaschinen, Loue
 mischen vom 22 Nov. 1841 furdert der
 Untergreisnach Löbl. Erduinischreiben
 Sub Dankbarkeit jenen Medicinischen
 Institut rühf, Curren & Torgau ihren
 Werkstatt zur Einbrennmaschinen
 pro 1839 mit ——— f 45 —
 ihren Leitung zur Einbrennmaschinen
 spannt für 1840 mit ——— f 32. 30
 in Summa f 77. 30

um so gewisser, um denselben gehen
 die ich zum Zwecke zu stellen Geist,
 können zu andern, als im Entschuldig,
 fülle die zu haben gefunden Gewerbe,
 mittel sofort eintraten werden.

Frankfurt den 25 Nov. 1841

Der Curren
 H. Burkhard

ius. Jan 25 Nov. 1841

Liebt Administration des Bauhauens Hofen
Medizinischen Instituts

In Gemüthsruhe empfangen Brief vom Hof,
 Lüblischer Einkommensteuer Commission
 vom 22 Nov. 1841 betreffend der Ueber,
 Preiszahl der Lübl. Educationssteuer
 des Dr. Senckenberg'schen Gymnasiums und
 Luisen'schen Lyceums auf, binnen 8 Tagen
 ihre Klage zur Einkommensteuer
 pro 1839 mit ————— f 166,59
 ihre Klage zur Einkommensteuer
 pro 1840 mit ————— f 579,65
 in Summa f 746,24

um so gewisser, um denselben wegen
 die ihm zum Zwecke zugefallenen Güter,
 Steuern zu entrichten, als ihm seit
 Bestimmung der zu Gebote stehenden
 Zahlungsmittel sofort eintraten werden
 Frankfurt den 25 Novbr 1841

Der Fiscal
 J. Burhard

inst. den 25. May. 1841

Soll Administration des D. Seubenberg'schen
Leinwand & Papp Manufaktur, Gesellschaft

Auf Geheiß der hiesigen Administration des Großherzogthums
besonders der Finanzen und des Innern. Ingehalt, wie
neuf der Medicinischen Inspektionsamt und dem hiesigen
weist, daß in Gemeinschaft vorerwähnter Inspektionsamt
Gebräuchlicher. Daraus in dem 22ten October 1844 wird
das hiesige Inspektionsamt von dem Unterzeichneten

a) von dem Finanzen und des Innern Ingehalt	746.44
der hiesigen	
b) von dem Medicinischen Inspektionsamt	77.30
c) auf Zahlung gebührender	2.36.
	u. Summe 826.50.

von Acht hundert und sechs und zwanzig
Gulden fünfzig Kreuzer resp. in Pfennigen
ausgegeben. Frankfurt den 8ten October 1844.

L. D. Ingehalt
A. Burkard

Die fünf bezeichneten Nummern verweisen
auf die, mit oben diesen Nummern auf
dem Concepte angegebenen Stellen.

ad 1.

Die Einkommenssteuer pro 1839 ist längst
erläßt und von der Landesregierung
die von der Administration des D. Senckenberg.
Stiftung zu gebenden Erläuterungen können
damit nur bei Aufstellung der Declaration
der Einkünfte pro 1840. ihre eigentliche
Bewertung finden, und es dürfte durch
diesem Umstand von Fortschritt der
Verstellung einer längeren Modification
bedürfen.

ad 2.

Es ist zu bemerken, daß die Einkommen-
Steuer-Commission früher keine Kenntniß
davon hatte, wie die Administration ihre
Einkünfte ermittelt, sondern nur aus
Angabe bona fide für richtig annehmen,
wofür die Urtheilung eines Grund-
satzes voraus nicht zu unterlassen sein
müßte. Es läßt sich dieses in Bezug
auf die früheren Jahren Ober-Darstellung
erkennen, welche die Einkommens-
steuer jedes Jahr zur Einsicht vorgelegt
wurde.

In der Sache unserer Administration
bestanden auch, daß alle andere wichtigen
Stiftungen dieser, bei Aufstellung ihrer
Declarationen, sind sub IV. angeführten
Gesetz mit Wissen der Einkommen-Steuer-
Commission festgesetzten Geben, ist mir
unbekannt. In meinen Vorberathungen
mit dieser Landesregierung ist nicht vorgekommen,

was eine solche Befragung zu begründen
gambista.

(3.)

Hier ist ein Sub 1. Causale, und das
Syllogismus abgeleitet aus dem
Modification in der Sprache.

Lang. 18 Sept 41. 110
Abols - 15
12
10
37

Justizliche Leibeserweisung. Provenienz

zum 18ten, d. h. am 26/28 April 1841

Georg-August-Fabrikation
in Berlin

die Leibeserweisung des D. H.
Königsberger Bürger. und d. h. d. h.
Hospital mit d. h. d. h. d. h.
H. d. h. d. h. d. h. d. h.

Abkündigung eines Leibeserweises.
für die d. h. d. h. d. h. d. h.
d. h. d. h. d. h. d. h.

die Leibeserweisung des D. H.
Königsberger Bürger. und d. h. d. h.
Hospital mit d. h. d. h. d. h.
H. d. h. d. h. d. h. d. h.

die Leibeserweisung des D. H.
Königsberger Bürger. und d. h. d. h.
Hospital mit d. h. d. h. d. h.
H. d. h. d. h. d. h. d. h.

die Leibeserweisung des D. H.
Königsberger Bürger. und d. h. d. h.
Hospital mit d. h. d. h. d. h.
H. d. h. d. h. d. h. d. h.

die Leibeserweisung des D. H.
Königsberger Bürger. und d. h. d. h.
Hospital mit d. h. d. h. d. h.
H. d. h. d. h. d. h. d. h.

geschicklich zu besorgen die Rechte nicht kann.
 das Gesetz und seine Ausführung,
 in dem Sinne und gegen die Idee gemeiner
 ungeschicklich Auftrags für sich selbst nur,
 was man nicht die Vollendung befehlen,
 die dem gegen jede andere ungeschicklich
 leise Vorwissen, ungeschicklich aber
 gegen die allmählich beabsichtigten
 ungeschicklich ungeschicklich Vorwissen
 die die gewisse Pflicht zu finden ungeschicklich
 ungeschicklich ungeschicklich bitten:

4.

+ Geschicklich Vorwissen ungeschicklich.
 Vorwissen ungeschicklich in dem Sinne
 geschicklich ungeschicklich ungeschicklich
 bei l. f. sub pos. 3 ungeschicklich
 ungeschicklich ungeschicklich ungeschicklich
 ungeschicklich ungeschicklich.

Geheiligt Vorwissen ungeschicklich

Geheiligt Vorwissen
 1844.

ungeschicklich
 ungeschicklich ungeschicklich
 ungeschicklich ungeschicklich

Ex. d. 19. Sept. 1843.

10 P. 10

113

Lieber Herr Pfarrer!

Christophorus Lant

de

Consulenten Dr. Reigler

da Prospekt über die ...
... ..

Einmündigen aus ...
für die Jahre 1840-1842 zu ...
... ..

Empfehlung für ...

... ..
... ..
... ..

14. d. d.
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

A. 1.
... ..

1.
2.
3.
4.



Stiftung der Stiftungsmemoranden des Herrn

- B In dem nachstehenden Verzeichnis:
- 1) die Stiftungsmemoranden des Herrn ...
 - 2) die Stiftungsmemoranden des Herrn ...
 - 3) die Stiftungsmemoranden des Herrn ...
 - 4) die Stiftungsmemoranden des Herrn ...

#4 In dem nachstehenden Verzeichnis sind die Namen der ...

- 1.) die ...
- 2.) die ...
- 3.) die ...

In dem nachstehenden Verzeichnis sind die Namen der ...

45.
 ...

...
 ...

184
 ...



mit der Beifügung moralischer Maximen
umriss.

Sie haben die Stelle, was bereits gesagt,
unter der jetzigen Anordnung der
guten Anordnungen sein sollte. Obgleich alle die
besten Anordnungen lobliche Anordnungen
von uns sind, was wir in der
Anordnung

Sein lob Admin.
Frankfurt am Main den 19. Sept. 1843.

gegründet

Hochwürdigem Herrn v. d. H. v. d. Verwaltung des
 Hof- und Medizinschulwesens in
 Frankfurt am Main
 die Erlaubnis zu geben, dass
 in dem oben genannten Schulwesen
 die Kosten der Verwaltung des
 Hof- und Medizinschulwesens
 zum 22. Nov. 1841 mit dem
 Betrage dieser Schulden von dem Verwalter
 zu übernehmen

- a) von dem Hof- und Medizinschulwesen
 Schulden der Verwaltung von 776,46
 - b) von dem Medizinschulwesen
 Schulden ————— f 77,30
 - c) von Speculanten Schulden f 2,36
- in Summa f 826,50

Frankfurt den 8. December 1841

Die Erlaubnis zu geben, dass
 in dem oben genannten Schulwesen
 die Kosten der Verwaltung des
 Hof- und Medizinschulwesens
 zum 22. Nov. 1841 mit dem
 Betrage dieser Schulden von dem Verwalter
 zu übernehmen

Der Fiscal
 Carl Schickel



